

www.e-rara.ch

Geschichte des Mittelalters

Kohl, Horst

Leipzig, 1881

Stiftung Pestalozzianum

Shelf Mark: LH 166, 3

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-95929>

Siebentes Kapitel. Geschichte des deutschen Städtewesens.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Anfang August 1378 verließ Karl noch einmal sein geliebtes Prag, um den Friedensverhandlungen zwischen Eberhard und den schwäbischen Städten in Nürnberg beizuwohnen.¹⁾ Sie führten am 30. August zu einer Sühne, die den städtischen Wünschen gerecht wurde.²⁾ Der Landfriede in Schwaben wurde erneuert, der am Rhein durch Aufnahme neuer Glieder erweitert. Bis Ende September weilte Karl in Nürnbergs Mauern, am 27. war er wieder in Prag. Hier raffte ihn ein schleichendes Fieber am 29. November 1378 aus dem Leben;³⁾ am 16. Dezember wurde sein Leichnam im Dome zu Prag unter großer Feierlichkeit und vielem Gepränge beigesetzt. Böhmen verlor an ihm einen Vater und widmet ihm mit Recht bis auf den heutigen Tag ein ehrenvolles Gedächtnis. Bald genug sollte es die Schwere seines Verlustes empfinden; je größer das Elend war, das die folgenden Jahrzehnte brachten, um so glänzender erschienen die Regierung Karls, der in langer Friedenszeit die kulturelle Entwicklung seines Landes auf allen Gebieten mächtig gefördert hatte.

Nach Königs Hofens Straßburger Chronik gab Karl sterbend seinem Sohne Wenzel folgende Lehre: „Lieber Sohn, gib acht und lerne Weisheit bei mir und sieh, wie ich thue; also thue auch du hernach: Hab deine Freunde und Gott lieb, denn Gott hat dich zu einem Herrn und zum römischen Könige gemacht; sei friedsam, und was du mit Güte erreichen kannst, da vermeide den Krieg. Und erweise jeglichem Zucht (Achtung) und Ehre; hab den Papst und die Pfaffen lieb und die Deutschen zu Freunden, so magst du desto besser im Frieden bleiben“. Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Worte authentisch sind oder nicht, aber sie enthalten in schlagender Kürze eine treffliche Charakteristik des Kaisers und der von ihm befolgten Regierungsgrundsätze. Ohne große Kriege, allein durch seine gewandte, in den Mitteln nicht wählerische Diplomatie hat er sein Haus zum ersten und reichsten im damaligen Deutschland gemacht, und wenn es bald nachher seine Machtstellung in Deutschland wieder verlor, so trifft die Schuld seine Söhne, die, dem Vater nicht vergleichbar an Energie und geistiger Kraft, den Aufgaben ihres Amtes sich nicht gewachsen zeigten.

Siebentes Kapitel.

Geschichte des deutschen Städtewesens.⁴⁾

§ 45.

Entstehung der deutschen Städte.

Die alten Germanen kannten „Städte“ (urbes) nicht, verabscheuten überhaupt das gemeinsame Zusammenleben auf engem mit Mauern und Thoren

1) Augsb. Chron. v. 1368 — 1406 (IV, 57), Ulman Stromer 38. 2) Huber p. 496, no. 5931. 3) Schreiben Wenzels an seinen Bruder und den Papst bei Pelzel, Karl IV. Urk. B. II, 256; an Straßburg in den Reichstagsakten I, 229. — Über die Begräbnisfeierlichkeiten vgl. Augsb. Chron. v. 1368 — 1406 (IV, 59 — 63). 4) Das wichtigste Quellenwerk zur Gesch. des Städtewesens sind die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh., herausgeg. durch die histor. Kommission bei der kgl. Akad. der Wiss. zu München. Bd. 1 — 18. Leipz. 1862 ffg. Bisher sind erschienen: Augsburg 2 Bde. von Frensdorff; Bayerische Städte (Regensburg, Landshut, Mißlbord, München) 1 Bd. von v. Desele, Heigel und

eingefriedigten Raume nach dem Zeugnis des Tacitus als das Grab männlicher Jugend.¹⁾ Die oppida, deren Cäsar und andere römische Schriftsteller gedenken, waren mit Wall und Graben besetzte Orte, die bei feindlichen Angriffen als Zufluchtsstätten dienten.²⁾ Auch zur Zeit des Tacitus und bis tief in die fränkische Zeit hinein gab es derartige besetzte Orte, deren Bestimmung und Charakter aus den dafür gewählten Bezeichnungen (castellum, burgium, z. B. Asciburgium, Tac. Germ. c. 3; firmitates, civitates, castra in fränkischen Annalen) klar hervorgeht, wenn uns auch nähere Angaben über die Art und Weise der Befestigungsanlagen fehlen. In denjenigen Theilen Germaniens, in welchen die römische Herrschaft festen Fuß faßte, wurden zwar zu größerer Sicherung des Besitzes Städte nach römischer Art gebaut,³⁾ doch überlebten nur wenige derselben die Stürme der Völkerwanderung, da die Germanen, ihrer alten Abneigung getreu, Mauern und Thürme der eroberten

v. Muffat; Braunschweig 2 Bde. von Hänfelmann; Köln 3 Bde. von Carbaus; Magdeburg 1 Bd. von Janide; Mainz 2 Bde. von Hegel; Nürnberg 5 Bde. von Hegel und Kern; Straßburg 2 Bde. von Hegel. — Literatur: Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. Bonn 1826—1829. Eichhorn, Über den Ursprung der städtischen Verfassung in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft I. II. Berl. 1815, 1816. Gaupp, Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. Jena 1824. Barthold, Gesch. der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums. 4 Teile Leipz. 1850—1853. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. 2 Bde. Leipz. 1847; vgl. für die Gesch. der deutschen Städte bes. Bd. II, 379—465. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. 2 Bde. Hamb. und Gotha 1854. v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erl. 1869—1873. Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872, eine zusammenfassende Besprechung der Arbeiten von Eichhorn, Arnold, Nizsch (Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrh. Leipz. 1859) und v. Maurer. Von Werken über die Geschichte einzelner Städte sind zu nennen: Haag, Gesch. Nachens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit. 2 Bde. Aachen 1874. Heusler, Verf.-Gesch. der Stadt Basel im Mittelalter (1860). Donandt, Gesch. des Bremer Stadtrechts (1830). Frensdorff, Dortmund und Statuten und Urteile. Halle 1882. v. Fichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. und der Verhältnisse ihrer Bewohner. Frankf. 1819. Kriegl, Gesch. von Frankfurt a. M. Frankf. 1871. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrh. (Lüb. 1861). Ennen, Gesch. der Stadt Köln. 5 Bde. Köln 1863—1880. Hegel in Städtchron. Köln 1 (Leipz. 1875). Hegel zur Gesch. und Verf. von Mainz in Städtchron. Mainz Leipz. 1882). Gemeiner, Über den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Regensb. 1817. Rau, Speier, Sp. 1844, 1845. Stübe, Zur Gesch. der Stadtverfassung von Osnabrück (Mitteil. des histor. Vereins zu Osnabr. 8). Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Br. 1875. Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. Bd. 1: Ulm. Stuttg. u. Heilbr. 1831. — Mittelalterliche Stadtrechte s. bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 2 Bde. Breslau 1851, 1852, Tzschoppe und Stenzel, Schlesiſch-Lausitzische Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Rechte. Hamb. und Berl. 1862. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, teils verzeichnet, teils vollständig. Erl. 1852, Verf., Codex iuris municipalis Germaniae, Regesten und Urkunden zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter. Bd. 1. Erl. 1863. In alphabet. Ordnung, reicht bis Duisburg; Verf., Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erl. 1882.

1) Tac. Germ. c. 16: nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; und Tac. Hist. IV, 64. Die Tentkerer fordern die Bewohner von Colonia Agrippina auf: muros coloniae, munimenta servitii detrahatis: etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur. 2) Vgl. v. Maurer I, p. 1 u. 2. 3) v. Maurer I, 4 flg.

Städte brachen, diese selbst von Grund aus verwüsteten oder doch unbewohnt ließen. Als die unter der Herrschaft der fränkischen Könige stehenden Germanen seit dem 6. Jahrhundert mit dem Wiederaufbau der zerstörten Städte und römischen Stadtmauern begannen, war von römischen Einrichtungen nirgend mehr auch nur eine Spur zu finden. Die neugegründeten Städte wurden von Germanen bewohnt und mußten die römischen Namen mit deutschen vertauschen.¹⁾ Auch im innern Deutschland, an Stellen, wo es Römerstädte nie gegeben hatte, entstanden auf Betrieb der fränkischen und der ersten deutschen Könige Ansiedlungen mit städtischem Charakter, die, mochten sie nun bloße Kastelle, oder besetzte Fronhöfe, oder wirkliche besetzte Ortschaften sein, mit dem gemeinsamen Namen „Burg“ genannt wurden.²⁾ Bei der Anlage der Befestigungen ahmte man mehr oder weniger das in den vorhandenen Resten vor Augen liegende römische Muster nach: man umgab die Ortschaften mit Mauern und Thürmen oder mit Wall und Graben und bediente sich neben Holz und Erde auch schon der Steine zum Bau. Durch die Befestigungswerke allein unterschieden sich die Städte von den Dörfern; nur wo bereits eine Ortschaft vorhanden war, konnte eine Stadt entstehen; wo dies nicht der Fall war, mußte mit der Stadtanlage zu gleicher Zeit eine dorfartige Ansiedlung verbunden werden.³⁾ Diejenigen germanischen Städte, welche aus der Erneuerung und Neubefestigung altrömischer Städte hervorgingen, gelangten rascher zur Blüte, als die im inneren Deutschland neuentstandenen. Ihre günstige Lage an Flüssen und Handelsstraßen machte sie zu Mittelpunkten des Verkehrs, und die größere Sicherheit, welche die unter Benutzung der noch vorhandenen Mauerreste aus der römischen Zeit neuerschaffenen Befestigungswerke boten, ließ sie geeignet erscheinen, Bischofsitze und damit auch Centren einer höheren materiellen und geistigen Kultur zu werden.⁴⁾ Sonst gaben die Pfalzen und Höfe der Könige oder der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, Domstifte und Abteien leicht zur Entstehung von Städten Anlaß, seltener Klöster, da dieselben meist in einsamen, von den großen Verkehrsstraßen abgelegenen Gegenden gegründet wurden; andere entstanden ohne eine solche äußere Veranlassung in Gegenden, welche feindlichen Einfällen häufiger ausgesetzt waren und darum besetzter Orte zum Schutze der Bewohner und des Handelsverkehrs bedurften.⁵⁾

Man teilt die Städte in solche des Reichs und solche der Fürsten. Die ersteren wurden durch königliche Beamte (Burggrafen, Bögte) verwaltet, in letzteren übte der Landesherr durch seine Beamten die öffentliche Gewalt aus. Zu den Reichs- oder Königsstädten (*civitates regiae* oder *imperiales* oder *imporii*) gehörten aber nicht allein die um königliche Pfalzen entstandenen Städte, sondern auch die Städte der geistlichen Fürsten, weil die in ihnen die Gerichtsbarkeit übenden Burggrafen oder Bögte ihres Amtes kraft des vom Könige ihnen verliehenen Blutbannes walteten.⁶⁾ Später und zwar seit

1) Beispiele: Argentoratum wird Straßburg, Bangiones Worms, Remetes Speier genannt z., s. v. Maurer a. a. D. 6 fg. 2) a. a. D. 13 fg. 3) a. a. D. 30; vgl. 42 fg. 4) a. a. D. 46 fg. Nach kanonischen Vorschriften sollten Bistümer nur in Städten errichtet werden; wo es also keine solchen gab, wählte man Orte, die, günstig gelegen, sich zu Mittelpunkten der Diöcese und ihres Verkehrs eigneten; vgl. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. p. 13. Neu herausgeg. in den Studien zur deutschen Kulturgeschichte (Stuttg. 1882) 171 fg. 5) Siehe die Ausführungen von v. Maurer a. a. D. 48 fg. 6) Nach Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverf. 235 fg. S. giebt an dieser

der Mitte des 14. Jahrhunderts, schieden sich aus der Reihe der Reichsstädte die Freistädte als besondere Klasse aus. Man versteht darunter solche, „welche der landesherrlichen Vogtei entwachsen, dennoch aber nicht in das enge Pflichtverhältnis zu dem Reiche zurückgetreten sind, in welchem sie ursprünglich gestanden hatten, und in welchem z. B. die Pfalz-, nunmehr Reichsstädte standen.“¹⁾ Der Eid, den diese Städte ihrem früheren Herrn leisteten, war kein Huldigungs- und Treueid, sondern nur ein Bundeseid; ebensowenig waren sie dem Kaiser als ihrem Herrn durch den Eid verbunden, auch dem Reiche gegenüber nicht zur Zahlung des *census camerae imperialis solvendus* und zu militärischer Hilfeleistung verpflichtet. Sie erfreuten sich also hauptsächlich einer Freiheit, deren keine Reichsstadt genoß, denn sie ordneten ihr Verhältnis zum Reiche nach eigenem Belieben und übten selbständig die öffentliche Gewalt aus. Unzweifelhaft galten als solche Freistädte Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg; andere Städte erhoben zwar auch den Anspruch es zu sein, doch gelang es keiner auf längere Zeit sich in ihrer Freiheit zu behaupten.²⁾ Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts behielten die sieben genannten ehemaligen Bischofsstädte den Titel von Freistädten. Seit dieser Zeit vollzog sich allmählich eine Vermischung von Frei- und Reichsstädten, die durch „das zwitterhafte Wesen der Freistädte“ selbst wesentlich begünstigt wurde. Bald legten sich Reichsstädte den Titel Freistädte bei, bald wieder verzichteten Freistädte auf diesen Titel und nannten sich Reichsstädte. Schließlich wurde für alle ehemaligen Freistädte die Bezeichnung „freie Reichsstädte“ allgemein und dieser Titel auch mancher Reichsstadt durch kaiserliche Verleihung beigelegt (z. B. Frankfurt). Er brachte das eigentliche Wesen der Freistädte zu klarem Ausdruck, indem er sowohl ihre Zugehörigkeit zum Reich, als auch ihre Befreiung vom königlichen Kammerzins aussprach.³⁾

§ 46.

Ursprung der deutschen Städteverfassung.⁴⁾

Für die Geschichte der Stadtverfassung ist es von größter Wichtigkeit, den Begriff der *Munität* in merowingischer und karolingischer Zeit genau

Stelle eine scharfe und klare Kritik der von v. Maurer aufgestellten Einteilung der Städte in freie, grundherrliche und gemischte (v. Maurer a. a. D. 71 flg.), die er als „innerlich verkehrt und prinzipiell unklar und für die Geschichte der Stadtverfassung nicht verwendbar“ erweist.

1) Heusler 238 flg. 2) Heusler 239 flg. 3) Heusler 241. 4) Im Bereich der historischen Forschung herrscht über wenige Fragen eine so große Verschiedenheit der Ansichten wie über die Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Zwar ist die Annahme einer Fortdauer der römischen Munizipalverfassung und des römischen *Decurionenstandes* in deutschen Städten jetzt allgemein aufgegeben, und der rein deutsche Ursprung der Stadtverfassung unbestritten anerkannt, aber die Frage, auf welche deutschen Einrichtungen gerade dieselbe zurückgeführt werden müsse, findet die abweichendste Beantwortung. Während Eichhorn in derselben „ein erweitertes und eben durch seine Ausdehnung auf bisher freie Leute gemildertes Hofrecht“ erkennt, sieht Arnold in der auf der Grundlage der fränkischen Verfassung basierenden, „durch Reichsbeamte geleiteten und mit dem König direkt in Verbindung stehenden gemeinen Freiheit der Volksgenossen“ den Kern der Stadtverfassung. Nach Eichhorns Ansicht wurden infolge der sog. *ottomischen Privilegien* die *altfreien* Bewohner der Stadt dem *bischöflichen Hofrecht* unterworfen, nach Arnolds Auffassung beseitigten diese Privilegien vielmehr den *Munitätsbegriff* und bewirkten, daß *Anfreie* wieder unter öffentliche Richter

zu umschreiben, da die ottonischen Privilegien, die den Ausgangspunkt der städtischen Verfassung bilden, ihrem Zwecke und Inhalte nach nur verstanden werden können, wenn das Wesen der Immunität richtig begriffen wird. In allen merowingischen Immunitätsprivilegien wird den kirchlichen Anstalten, Bistümern und Abteien, zu deren Gunsten sie erlassen sind, zweierlei gewährt; erstens wird den öffentlichen Richtern, den Grafen, die Vornahme von Amtshandlungen auf dem immunen Gebiete untersagt, und zweitens werden die Einkünfte, die bisher dem Fiskus aus der Thätigkeit der öffentlichen Richter erwachsen, dem geistlichen Herrn zugewiesen.¹⁾ Der Ausschluß der *iudices publici* aber war nicht etwa gleichbedeutend mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit an die geistlichen Grundherren; nach wie vor konnten die auf Immunitätsgebiete Angezogenen ihr Recht nur vor dem Grafen nehmen; nur durfte dieser nicht mehr in dem Immunitätsgebiete selbst richterliche Handlungen vornehmen, sondern er mußte sich an den Grundherrn wenden und durch diesen die Beklagten auffordern lassen, sich vor seinem Gericht zu stellen, ihre Schulden zu bezahlen, ihre Bußen zu entrichten. Der Graf erhielt nach wie vor als Richter der immunen Hinterlassenen das ihm gebührende Drittel der Gerichtsgelder, die beiden anderen Drittel, die bisher in den Fiskus geflossen waren, flossen in die Kasse des geistlichen Grundherrn, dem nun auch die Eintreibung der früher fiskalischen Gerichtsgelder überlassen blieb. Man bezweckte mit Ertheilung dieser Befreiung die Fernhaltung störenden Geräusches von den dem Dienste Gottes geweihten Städten, welches oft genug mit der Ausübung richterlicher Funktionen durch den Grafen verbunden war.²⁾ Bis zum neunten Jahrhundert waren nur die *curtes* und *villae* der Kirche nebst den dazu gehörigen offenen Feldfluren durch das Im-

gestellt wurden. Im Gegensatz zu Arnold, mit dessen Auffassung die Annahme einer bald mehr bald weniger zahlreichen freien Bevölkerung der Städte in alter Zeit neben den unfreien Elementen der Grundherrschaften aufs engste verbunden ist, hat Ritzsch den ausschließlich hofrechtlichen Ursprung der Stadtverfassung nachzuweisen gesucht, indem er das städtische Patriziat aus dem Stande der unfreien Ministerialen hervorgehen läßt, der sich nach ihm in die zwei Klassen der *milites* (Ritter) und *civis* schied. Außer der unfreien dienstmännlichen Bevölkerung gab es nach Ritzsch in den Altstädten, zumal in denen, welche Bischofsstädte und königliche Pfalzstädte zugleich waren, noch eine königliche und eine bischöfliche Hofgemeinde, jene unter einem Burggrafen, diese unter einem Vogte stehend. Infolge der bei gesteigertem Verkehr notwendig entstehenden Konflikte zwischen den Bewohnern der Altstädte und der um dieselbe durch Ansiedlungen von zumeist zinspflichtigen Leuten der Bischöfe sich bildenden Neustädte (*suburbia*) sahen sich die Ottonen genötigt, die Gerichtsbarkeit der Märkte den Bischöfen in ihren Städten zu übergeben. Völlig abweichend von den genannten drei Forschern läßt v. Maurer die Stadtverfassung aus der Marktverfassung hervornachsen, die Immunität ist nach ihm also ein bloßer Stadtmarkfrieden (Heusler a. a. D. 4 ff.). In streng sachlicher, mit juristischer Schärfe und historischer Kritik geführter Untersuchung hat Heusler die Beweisgründe der genannten Historiker geprüft; auf den Ergebnissen dieser Prüfung beruhen die im Text gegebenen Ausführungen.

1) Vgl. die das Wesen der Immunität beschreibende Formel: *ut nullus iudex publicus in curtes et villas monasterii nec ad causas audiendum nec fideiussores tollendum, nec freda exigendum, nec mansiones faciendum, nec homines monasterii tam ingenuos quam et servientes distringendos, nec rotaticum extorquendum, nec ullas redibitiones requirendas ingrediere non praesumat, sed quicquid exinde fiscus aut de freda aut undecumque poterat sperare, ecclesiae in augmentum proficiat in perpetuum*, nach Rozière, *Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs*. no. 16 bei Heusler 16. 2) Heusler 22.

munitätsprivileg gegen die Eingriffe der weltlichen Gerichtsbarkeit gesichert; seit dieser Zeit wurde es üblich, auch über die inmitten der kirchlichen Besitzungen gelegenen Gebäude und Fluren freier Leute die Immunität auszu dehnen und zwar aus dem gleichen Grunde, dem die kirchlichen Höfe und Dörfer ihre Immunität verdankten. Um eine Verletzung der Immunität des Kirchenguts zu vermeiden, welche auch ohne Absicht des Grafen bei Amtshandlungen auf Gütern nicht kirchenhöriger Leute erfolgen konnte, wurden auch diese der gleichen Befreiung theilhaftig. Aufz engste hängt diese Weiterentwicklung der Immunität mit den politischen Umbildungen zusammen, die sich während des karolingischen Zeitalters vollzogen. Je mehr sich die Beamten dem Könige und dem Reiche entfremdeten und je härter dadurch das der Kontrolle des Königs entzogene Regiment der Grafen wurde, desto mehr empfanden die Könige das Bedürfnis, die Volksgenossen gegen die rücksichtslose Willkür und Habgier der Grafen unter die schützenden Flügel der Kirche zu retten.¹⁾ Die Kirche ihrerseits, die durch zahlreiche Schenkungen zu ausgedehntem Grundbesitz gelangt war, mußte darnach trachten, jeden andern Einfluß als den ihrigen von ihren Grundholden und freien Zinsleuten möglichst fernzuhalten und der Thätigkeit des öffentlichen Beamten, des Grafen, die engsten Schranken zu ziehen. Den Interessen des Reiches wie denen der Kirchenhörigen und der im Immunitätsgebiet ange sessenen Freien war mit dieser Einrichtung am besten gedient. Denn einmal war der König durch die Stärkung der grundherrlichen Rechte, welche die Ertheilung von Immunitätsprivilegien notwendiger Weise mit sich brachte, auch zu höheren Forderungen an die geistlichen Grundherren berechtigt; andererseits hatten die Immunitätsleute in jedem Falle von dem Grundherrn größere Nachsicht zu erwarten als von dem Grafen und erfreuten sich des Vorteils, nicht mehr von dem Grafen und dem Grundherrn abhängig zu sein, sondern allein unter dem Immunitätsherrn zu stehen, der für eine gerechtere Verteilung der Lasten im eignen Interesse besorgt sein mußte.²⁾ Demgemäß stellen sich die Immunitätsprivilegien dar als „ein Versuch, in die auf den freien Unterthanenverband gegründete Verfassung die neu entstandenen Grundherrschaften organisch einzufügen“.³⁾ Die freien Leute sollten jedoch keineswegs durch diese Ordnung aus allem Zusammenhang mit dem Reiche gebracht werden. Darum betrieben die Karolinger, namentlich Karl der Große, die Organisation kirchlicher Vogteien. Die vom Grafen und vom Volke gewählten Kirchenvögte hatten die Aufgabe, die freien Vogteileute gegen Übergriffe sowohl des Bischofs, als des Grafen zu schützen. Sie übten also nach zwei Seiten hin eine wohlthätige Überwachung im Dienste des Staates und waren daher zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Grundherren und Kirchenleuten, sowie des civilen Rechtsverkehrs der Kirchenleute unter sich besonders geschickt.⁴⁾ Nur die Blutgerichtsbarkeit gehörte nach wie vor zur Zuständigkeit der Grafen. Ihnen auch diese zu entwenden und die volle Gerichtsgewalt über die freien und unfreien Bewohner des Immunitätsgebietes zu erhalten, war seit der Zeit Ludwigs des Frommen das immer deutlicher hervortretende Bestreben der geistlichen Grundherren. Namentlich in den Bischofsstädten, wo das Nebeneinander von gesreitem und nicht gesreitem Boden beständig zu Zusammenstößen zwischen Burggraf und Bischof führen mußte,

1) Heusler 27. 2) Heusler 29. 3) Heusler 29 flg. 4) Heusler 31.

erschien eine Ausdehnung der Immunität auf die ganze Stadt und die Übertragung der gesamten Gerichtsgewalt auf den Immunitätsherrn als der notwendige und natürliche Abschluß der geschichtlichen Entwicklung. Er erfolgte durch die sog. ottonischen Privilegien.¹⁾ Man versteht darunter die hauptsächlich von den sächsischen Königen, besonders den Ottonen, erlassenen Urkunden, durch welche den geistlichen Grundherren die ausschließliche Gerichtsbarkeit im Immunitätsgebiet übertragen wurde, und zwar nicht bloß die civile, sondern auch die kriminale Gerichtsbarkeit. Mit anderen Worten, die Bischöfe, Äbte u. wurden in ihrem gesreitem Gebiete die Inhaber der öffentlichen Gewalt und übten die gleichen Rechte, die in nicht gesreitem Gebiete den Grafen zustanden. Obwohl die ottonischen Privilegien in ihrer äußeren Form den Immunitätsurkunden der Merovinger und Karolinger sehr nahe kommen, so enthalten sie doch ein durchaus neues Moment, welches mit dem ursprünglichen Begriff der „Immunität“ im Widerspruch steht. Die Immunität, die an sich nur etwas Negatives, den Ausschluß des öffentlichen Beamten, bedeutet, ersetzten die ottonischen Privilegien durch die positive Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Grundherren. Die geschichtliche Entwicklung mußte notwendigerweise zu den ottonischen Privilegien führen; seitdem die Grafen sich nicht mehr als Beamte des Reiches fühlten, sondern selbst zu Grundherren geworden waren, die möglichst unabhängig vom Könige sein wollten, gebot das Interesse des Reiches geradezu den Königen, die Bestrebungen der geistlichen Grundherren, welche der Ausdehnung der gräflichen Gewalt über fremde Grundherrschaften entgegenarbeiteten, zu unterstützen. Da der geistliche Grundbesitz nicht innerhalb einer Familie von Hand zu Hand weitererbte, so hatte der geistliche Inhaber der Grafschaftsrechte viel eher den Charakter eines auf Lebenszeit eingesetzten Beamten, als den eines in seinem Besitz unantastbaren Fürsten. Daraus erklärten sich die Schenkungen ganzer Grafschaften an Bischöfe und Äbte, denen damit auch das *ius comitem eligendi* und *bannos habendi* übertragen wurde. Die Grafen der geschenkten Grafschaftsgebiete wurden entweder Beamte der geistlichen Herren und erhielten nun von diesen die Belehnung, oder die bisherigen Bögte der Bischöfe und Äbte wurden auch mit den gräflichen Funktionen betraut. Da aber der geistliche Herr nach kirchlichem Rechte weder den Blutbann haben noch verleihen konnte, so blieb dem Könige in den geistlichen Gebieten ein größerer Einfluß als in den weltlichen, wo der Grundherr den Blutrichter ernannte. Beide, Grafen und Bögte, waren, obwohl Beamte der geistlichen Grundherren, dem Hofrechte derselben nicht unterworfen, denn sie waren gleichzeitig Reichsbeamte, denen die Wahrnehmung der Interessen des Königs und des Reiches oblag. Sie verhinderten, daß die freien Immunitätsleute in dingliche und persönliche Abhängigkeit gerieten und erhielten die Verbindung derselben mit König und Reich aufrecht. In den Städten wurde der Übergang der Gerichtsbarkeit vom Grafen auf den Bischof nicht sowohl als ein Unglück betrachtet, sondern als eine Wohlthat empfunden. Die größere Milde des bischöflichen Regimentes ließ das Sprichwort aufkommen: unter dem Krummstab ist gut wohnen. Die meisten geistlichen Herren sorgten väterlich für das Gedeihen ihrer Untertanen und förderten das Emporkommen ihrer Städte. Unbewußt arbeiteten sie damit freilich ihrem Herrschaftsinteresse entgegen; denn als sie

1) Heuzler 34 flg.

dann die geschichtliche Entwicklung aufzuhalten und die bischöfliche Vogtei zu verschärfen suchten, mußten sie mit Schrecken erkennen, daß die Städte aus derselben bereits unmerklich herausgewachsen waren. Der sich entspinrende Kampf endete überall mit der Abwerfung der bischöflichen Herrschaft und mit der Aufrichtung einer freien städtischen Verfassung, als deren hervorstechendes Merkmal sich die Ausübung der Regierungsrechte durch den Rat ergibt. Der Ursprung des Rates ist „in Einrichtungen zu suchen, die schon unter der bischöflichen Herrschaft vorhanden waren“, mit anderen Worten: in den bischöflichen Städten bildete das bischöfliche consilium die Vorstufe des späteren Rates. Dieses consilium war ursprünglich nicht fest organisiert; der Bischof konnte nach seinem Gutdünken zur Beratung heranziehen, wen er wollte, Dienstmannen oder Freie (burgenses).¹⁾ Der Aufschwung der Städte und die mit demselben verbundene Steigerung des Selbstgefühls bei allen Einwohnerklassen trug dazu bei, das bischöfliche consilium zu einer stehenden Behörde zu machen, unter deren Beirat kommunale Angelegenheiten niederen Ranges entschieden wurden. Gebildet wurde dasselbe aus den Beisitzern des Volksgerichts, d. h. also aus den Männern, welche von ihren Mitbürgern für die klügsten gehalten wurden und des allgemeinen Vertrauens genossen.²⁾ Der Bischof brachte diejenigen Angelegenheiten, für welche ihm die Zustimmung der Bürgerschaft von besonderem Werte erschien, in der allgemeinen Gerichtsversammlung zur Beratung, mochten nun die Beisitzer sich selbst durch Kooptation ergänzende Schöffen oder durch Wahl von Bischof oder Burggraf (resp. Vogt) zu Mitgliedern des obersten Stadtgerichts berufen sein. Ganz von selbst geschah es dann, daß der Bischof diesem Rate eine gewisse Verwaltung ließ; „ohne äußerlichen Akt, ohne ausdrückliche Einsetzung gelangte so der Rat zu einer festeren Gestalt.“³⁾ Doch führte diese Kompetenzerweiterung keineswegs zu einer freien Stadtverfassung, sondern eben nur zu größerer Selbständigkeit des bischöflichen Rates in kommunalen Angelegenheiten. Erst durch die Übertragung oder den Übergang der öffentlichen Gewalt vom Bischof oder seinen Beamten auf den Rat wurde die Bildung einer freien Stadtverfassung möglich. Nur in den wenigsten Fällen vollzog sich dieser Prozeß in friedlichen Formen; zumeist wurde erst nach hartem Kampfe die Freiheit von der bischöflichen Vogtei errungen. Von größter Bedeutung war in dieser Beziehung für die Geschichte der städtischen Verfassung die Zeit Heinrichs IV. Obwohl die Bischöfe überall durch die ottonischen Privilegien die obersten Gerichtsherrn geworden waren und als solche die öffentlichen Beamten in der Stadt ernannten, so war doch nach wie vor der Zusammenhang zwischen Stadt und Reich bestehen geblieben. Die Bewohner der Bischofstädte waren wie früher zu Leistungen für den König verpflichtet, sie mußten dem Heerbanne folgen, mußten Steuern zahlen zum Unterhalt des königlichen Hofes u. s. w. Es stand keineswegs in dem Ermessen des Bischofs, die Höhe des „Gewerks“⁴⁾ zu bestimmen oder die Leistungen für den Reichsdienst zu beschränken; vielmehr hielten gerade in den Bischofstädten die Könige darauf, daß ihnen keines ihrer Rechte willkürlich verkürzt wurde. Und diese Kontrolle konnten sie um so leichter üben, als sie nach alter Gewohnheit in den bischöflichen Städten oder Reichsabteien zumeist ihre Hoflager

1) Heusler 163. 2) Heusler 167. 3) Heusler 180; vgl. 206. 4) Darunter verstand man den *coniectus ad expeditionem et pro itinere ad curiam regis*.

ausschlügen. Dadurch blieben sie mit den Bewohnern dieser Städte in engerer Berührung, lernten aus eigener Anschauung die Hilfsquellen und die Leistungsfähigkeit derselben kennen und verhinderten, daß der Glaube aufkam, als seien die bischöflichen Vogteileute nicht mehr Unterthanen des Königs und des Reiches. Auch dadurch, daß die obersten bischöflichen Beamten vom Könige die Belehnung mit dem Banne empfingen, wurde die Zugehörigkeit der Bischofstädte zum Reiche immer aufs neue in Erinnerung gebracht. So kam es, daß den Bürgern bischöflicher Städte der geistliche Herr selbst nicht wie ein Grund- oder Leihherr erschien, sondern wie ein Vertreter des Königs, der wie der von ihm bestellte Burggraf oder Vogt nur in Stellvertretung desselben herrschaftliche Rechte ausübt. Als nun im Kampfe Heinrichs IV. mit dem Papsttume die Bischöfe vom Könige abfielen und eine dem Interesse des Reichs entgegengesetzte Politik befolgten, da sagte das gesunde Gefühl den Bürgern, daß der Gehorsam gegen den König höher stehe, als der gegen den bischöflichen Herrn. Die Wormser gingen 1073 den anderen Kommunen mit gutem Beispiel voran; sie leisteten dem Könige den Unterthaneneid und erhoben die königlichen Gefälle, die bisher Bischof und Burggraf erhoben hatten, zum Besten desselben. Heinrich IV. dankte ihnen diese Treue mit Erteilung von Privilegien und Freiheiten, und Heinrich V. vermehrte dieselben noch um der Treue willen, welche die Stadt seinem Vater bewiesen habe. Als der Investiturstreit ausgetobt hatte und das Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten sich freundschaftlicher gestaltete, trat äußerlich ein Stillstand in der Entwicklung des städtischen Lebens ein; aber gerade diese Zeit „war die Periode der intensivsten Kraftansammlung und des Reifens der schon unter Heinrich IV. momentan hervorgebrochenen Gedanken zu voller Blüte und Frucht; die Macht und das Selbstgefühl der Bischofstädte gebiert aus dem Samen des Bewußtseins der Angehörigkeit an Kaiser und Reich die lebenskräftige Gestalt der städtischen Reichsunmittelbarkeit, die Städte fühlen sich stark genug, aber auch berechtigt, der bischöflichen Vogtei zu entbehren und mit direkter Übernahme der Reichspflichten auch die Rechte der Reichsstandschaft auszuüben.“¹⁾ In dieser Zeit brachte fast überall der Rat die Erhebung des „Gewerfs“ an sich, ohne dadurch zunächst zu den Bischöfen in eine feindselige Stellung zu geraten. Er nahm vielmehr im Einvernehmen mit dem geistlichen Herrn diesem die Sorge für die Abschätzung der Bürger und die Einziehung der Reichssteuer ab. Unmerklich erweiterte sich die Befugnis des Rates; aus der Erhebung des *coniectus regalis* wurde das Recht hergeleitet, auch für städtische Zwecke einen *coniectus*, ein „Angeld“ umzulegen. Solange die Bischöfe gegen diese Neuerung keinen Einspruch erhoben, solange mit anderen Worten ihre eigenen Interessen mit den städtischen zusammenfielen, blieb der Frieden gewahrt. Mit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aber waren die Dinge auf einem Punkte angelangt, daß nach der einen oder andern Seite hin eine Entscheidung erfolgen mußte. Als Friedrich II. in Deutschland erschien, fand er Städte und Bischöfe in offenem Widerspruche; jene betonten ihre Reichsangehörigkeit, diese ihre bischöfliche Vogtei. Für des Königs Entscheidung waren politische Erwägungen allein maßgebend; die Bundesgenossenschaft der Fürsten war ihm für den Kampf mit den Päpsten und den auf-

1) Heusler 216 ffg.

fässigen Lombarden wichtiger, als die der Städte, und als nun die Bischöfe sich an ihn wandten mit der Frage, ob die Städte einen Rat haben dürften ohne des Bischofs Willen und ob dieser Rat Ungeld erheben könne auch ohne bischöfliche Erlaubnis,¹⁾ entschied der Kaiser zu Gunsten der Bischöfe. Aber freilich konnten das Edikt von Ravenna und die Konstitution von Ulm die Weiterentwicklung der städtischen Freiheit nicht auf die Dauer hemmen, sie entzündeten vielmehr überall den härtesten Kampf und dieser endete damit, daß die Städte mit dem Besteuerungsrecht, dessen Ausübung den ersten Anlaß zum Streite mit den Bischöfen gegeben hatte, die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsstandschafft erwarben. Der große rheinische Städtebund fand nicht nur die Bestätigung des Königs Wilhelm von Holland, sondern seine Teilnehmer wurden auch zum Reichstage von Hagenau 1255 mit zugezogen. Seit Rudolf von Habsburg war die Reichsstandschafft der Städte allgemein anerkannt; seitdem machte sich aber auch das Bedürfnis geltend, „den zweifelhaften Rechtszustand der bischöflichen Städte auf einen klaren Boden zu stellen“. Ausgehend von dem Grundsatz der Zugehörigkeit dieser Städte zum Reiche nahm der König das bisher vom Bischof geübte Recht der Bestellung eines obersten Richters wieder an sich. Doch zeigte es sich bald genug, daß dem städtischen Interesse wenig damit gedient war; denn die Könige sahen sich in ihrer ewigen Geldnot gezwungen, die Vogtei an Landesfürsten zu verpfänden und setzten dadurch die Reichsstädte der Gefahr aus, die bisherige Freiheit an einen Landesherrn zu verlieren. Dem zu entgehen, gab es nur ein Mittel, die Erwerbung der vollen Gerichtsbarkeit, und diesem letzten Ziele schritten seit dem Ende des dreizehnten und dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Reichsstädte mit klarem Bewußtsein von der Wichtigkeit dieses Erwerbs zu. Sie erreichten dasselbe leichter, wo die Bischöfe noch im Besitze der Vogtei waren; schwieriger war die Erwerbung der Gerichtshoheit für diejenigen Städte, über welche dem Könige die Vogtei zustand. Für die letzteren waren die Zeiten Ludwigs von Bayern und Karls IV. äußerst günstig. Die politischen Parteiungen drohten auch den Stadtfrieden zu gefährden. Ihn aufrecht zu erhalten betrachtete der Rat als seine oberste Aufgabe. Zu diesem Zwecke ließ er von den Bürgern einen Stadtfrieden beschwören, dessen Inhalt unter den Parteien vereinbart worden war und in welchen Handlungen mit Strafe belegt wurden, „welche nicht schon an sich strafwürdig waren und der Kriminalgerichtsbarkeit des Blutrichters unterlagen.“²⁾ Die Bürgerschaft für Aufrechterhaltung dieser Friedenssazungen übernahm aber nicht der Vogt, sondern der Rat, der sich damit eine eigene, vom eigentlichen Strafrichter unabhängige Gerichtsbarkeit schuf. Diese „Einungen“ zur Wahrung der Stadtfriedens wurden, obwohl sie zunächst immer nur auf eine kürzere Frist abgeschlossen waren, doch um der Ruhe und Sicherheit willen nach Ablauf der vereinbarten Zeit fast immer erneuert; auch das Gebiet der Vergehungen, welche als Bruch des Stadtfriedens geahndet werden sollten, wurde in der Folge noch erweitert. Daß es dabei ohne Übergriffe in die Kriminalgerichtsbarkeit des Vogts nicht abging, lag in der Natur der Sache; denn gerade die eigentlichen Friedbrüche, wie „Totschlag, Verwundung, Heimsuche, Anfallen mit gewaffneter Hand“³⁾ gehörten ja unter die Zuständigkeit des Blutrichters. Doch haben die Bischöfe nur selten dagegen

1) Heusler 219. 2) Heusler 224. 3) Heusler 225.

Einspruch erhoben, vermutlich weil durch diese Einungen größere Ordnung und Ruhe geschaffen wurde, als durch die bischöflichen Beamten und die ordentlichen Gerichte. Von dieser Beschränkung des Vogtgerichts bis zur Aufhebung desselben und bis zur Übernahme der gesamten richterlichen Befugnisse durch den Rat war nur ein Schritt. Ohne große Schwierigkeit haben die Städte dieses letzte Ziel erreicht, zumal die Könige selbst, welche unter der Regierung des Rates Frieden und Recht am besten gewahrt sahen, zu gelegener Zeit keinen Anstand nahmen, durch direkte Übertragung der Vogtei auf den Rat den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Damit erlangte die freie Verfassung der deutschen Städte des Mittelalters ihren Abschluß, ihre Vollendung. Der Rat war der Träger der landesherrlichen Rechte geworden, übte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Zoll- und Münzgerechtigkeit. „Durch Immunität und ottonische Privilegien waren dem Staate die Rechte geschmälert worden, die ihm in den Städten zustehen sollten; als dann die Bürgerschaft die Macht der zwischen sie und das Reichsoberhaupt gelegten Feudalgewalt brach, konnte sie nicht mehr das durch das Lehnsystem zerstörte Verhältnis von Königtum und Untertanenverband herstellen, sondern nur in die Rechte ihrer bisherigen Herrschaft eintreten; in der Stellung der Städte zum Reich hat der Feudalismus nur eine andere Form gefunden.“¹⁾

Später als die bischöflichen Städte sind die königlichen Pfalzstädte zu einer freien Stadtverfassung gelangt, aber der Weg, auf dem sie dazu kamen, war im wesentlichen derselbe. Nicht als ob es den königlichen Pfalzstädten an den Vorbedingungen zu selbständiger Entwicklung und zum Erwerb der Reichsunmittelbarkeit gefehlt hätte, aber es lag in ihrer Natur begründet, daß der Gang der Entwicklung ein langsamerer war. Da es in ihnen eine landesherrliche Vogtei, die sich zwischen sie und das Reich gelegt hätte, nicht gab, so fehlte es auch an dem „Antrieb und der Handhabe zu Änderungsversuchen.“²⁾ So ging die Zeit Heinrichs IV., welche den Wormsern die Befreiung von der bischöflichen Vogtei brachte, an den Pfalzstädten spurlos vorüber; aber später erlangten sie die selbständige Ausübung der vogteilichen Rechte in derselben Weise wie die Bischofstädte durch königliche Verleihung. Auch der Rat der Pfalzstädte ist aus den gleichen Elementen entstanden wie der der bischöflichen Kommunen. Hier wie dort setzt er sich aus den Schöffen zusammen, entweder aus diesen allein oder unter Hinzunahme neuer Mitglieder aus der Bürgerschaft. Ganz denselben Gang nahm die Entwicklung bei denjenigen Städten, „welche zwar nicht auf königlichem Domaniaboden entstanden waren, aber unter der Gunst glücklicher Verhältnisse doch keiner Landeshoheit unterlagen, sondern direkt beim Reiche blieben, wie z. B. Bern in Folge des Aussterbens der Zähringer Herzöge, die schwäbischen Reichsstädte in Folge des Ausgangs des hohenstaufischen Hauses.“³⁾ Die fürstlichen Landstädte, deren Gründung zum größten Teile in eine verhältnismäßig späte Zeit fällt, wurden zumeist nach dem Vorbild der Bischofs- und Pfalzstädte von vornherein eingerichtet, so z. B. die „Städteanlagen der Zähringer im Breisgau und in Burgund und der Welfen in Niedersachsen.“⁴⁾ Die fürstlichen Gründer gingen dabei von der durchaus richtigen Ansicht aus, daß die freiheitliche Entwicklung der Städte, welche einen ausgedehnteren Handel und Verkehr ermöglichte, auch für sie und ihre Klasse von größerem

1) Heusler 228. 2) Heusler 230. 3) Heusler 233. 4) Heusler 234.

Werte sei als zähes „Festhalten an den Zinsen und Fronden, die ihnen das Hofrecht gewähren konnte“. Natürlich sind nicht alle fürstlichen Städte auf die gleich hohe Stufe der Selbständigkeit gelangt wie die ehemaligen Bischofs- und Pfalzstädte; aber auch bei ihnen ist das charakteristische Merkmal der städtischen Verfassung der Erwerb öffentlicher Rechte in größerer oder geringerer Menge.¹⁾

§ 47.

Einiges aus dem innern Leben der deutschen Städte.²⁾

Bis zum 13. Jahrhundert waren die sieben sogenannten Freistädte Köln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel und Regensburg die volkreichsten und größten Städte in Deutschland, nächst ihnen Trier, Augsburg, Bremen, Hamburg, Lübeck und Magdeburg und von königlichen Städten Aachen, Frankfurt, Nürnberg und Ulm.³⁾ Am frühesten trat Mainz in die Blütezeit ein; unter Heinrich IV. stand es nach dem Zeugnis eines gleichzeitigen Chronisten über Köln; bald nachher wurde es von letzterer Stadt überflügelt und von Worms eingeholt. Auch Regensburg barg in seinen Mauern eine so zahlreiche Bevölkerung, daß es geradezu die volkreichste Stadt genannt wurde, weshalb es wohl mit Köln in Vergleich gestellt werden darf. Später kamen Speier und Straßburg, noch später Basel in die Höhe. Die Bedeutung der Rhein- und Donaustädte und mit derselben ihre Einwohnerzahl sank, je weiter die Kultur nach dem Norden und Osten vordrang und je wichtiger diese Gebiete und die in denselben gegründeten Städte für das Lebenselement derselben, den Handel, wurden.

Über die Größe und Einwohnerzahl der deutschen Städte im Mittelalter fehlt es leider an direkten statistischen Angaben; doch ist es möglich, sich auf indirektem Wege eine wenigstens annähernd richtige Vorstellung von dem Umfang derselben zu machen. Mitteilungen über die Zahl der Waffenfähigen, welche die Stadt stellen kann, über die Zahl der Häuser, der Parochien, Zünfte, Kirchen, Stifter und Klöster gestatten unter Umständen einen ungefähren Rückschluß auf die Gesamtmasse der Bevölkerung und ermöglichen einen Vergleich mit anderen Städten. So erfahren wir von Worms, daß allein die vier Parochien der innern Stadt im Jahre 1250 an 4200 wehrhafte Bürger ins Feld stellen konnten. Nimmt man an, daß die gleichfalls in vier Parochien getheilten Vorstädte wenigstens die Hälfte dieser Summe an Waffenfähigen aufbringen konnte, so würde sich die Gesamtzahl der waffenpflichtigen Bürger auf 6300 belaufen. Davaus würde sich auf eine Gesamtbevölkerung von 60000 Seelen schließen lassen, und thatsächlich hat sich in Worms die Tradition erhalten, daß die Stadt einst 60000 Einwohner gezählt habe.⁴⁾ Köln soll schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts über 100000, Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts sogar 120000 Einwohner gehabt haben; die Zahl seiner Häuser in dieser Zeit schätzt man auf 10000. Die Leistungen, welche Mainz wiederholt in den Anschlägen für die Landfriedensbündnisse zugemutet werden, weisen für das 14. Jahrhundert auf eine Bevölkerung von 90000 Seelen hin.⁵⁾ Speiers Blütezeit begann im 13. Jahrhundert; zu dem Aufschwung, den es damals nahm, trug die Günst

1) Hensler 235. 2) Nach Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 119 flg. 3) Arnold a. a. O. 143. 4) Arnold 147 flg. 5) Arnold 152.

Heinrichs V. nicht wenig bei; im 14. Jahrhundert erreichte es den Höhepunkt seiner Entwicklung. Zu dieser Zeit zählte es ungefähr ebensoviele Einwohner wie Worms, also an 60000, was daraus hervorgeht, daß in den Anschlägen für die Landfriedensbündnisse beide Städte gleichmäßig behandelt sind.¹⁾ Straßburg, zu Anfang des 12. Jahrhunderts an Größe kaum Speier vergleichbar, wuchs im Laufe dieses und des folgenden Jahrhunderts rasch empor und behauptete sich länger als alle anderen Städte auf seiner Höhe. An Einwohnerzahl stand es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Mainz gleich; das große Sterben, Erdbeben und Brände rissen seit der Mitte des Jahrhunderts große Lücken, die sich nicht wieder ausfüllten, zumal auch die wirtschaftliche Blüte durch diese Unglücksfälle geknickt war.²⁾ Die wenigsten Einwohner unter den rheinischen Freistädten hatte Basel aufzuweisen; es wird kaum mehr als 40 — 50000 zur Zeit seiner höchsten Blüte gehabt haben.³⁾ Größer war die Zahl der Einwohner Regensburgs, das für den Handel mit dem Süden eine ähnliche Bedeutung hatte, wie Köln für den Verkehr mit dem Norden. Freilich ruhen alle Schätzungen auf unsicheren Grundlagen; vielleicht trifft die Annahme einer Bewohnerzahl von 80000 Seelen für die Wende des 14. Jahrhunderts ungefähr das Richtige. Seit dem 14. Jahrhundert traten Nürnberg und Augsburg mehr in den Vordergrund; ihr Aufblühen that Regensburg so großen Abbruch, daß es sich auf seiner Höhe nicht lange behaupten konnte.⁴⁾ Auch die auf kolonisiertem Boden entstandenen Städte im Norden und Osten Deutschlands mögen an Größe den Rhein- und Donaustädten gleichgekommen sein; manche Städte, die gegenwärtig klein und unbedeutend sind, haben in früherer Zeit die drei- bis vierfache Einwohnerzahl gehabt.⁵⁾

Die Einwohner zerfielen in solche geistlichen und solche weltlichen Standes. Bieulich groß war die Zahl der Mönche in den Städten, sowohl der Welt- als auch der Ordensmönche; jene nannte man kurzweg die „Pfaffheit“, diese die „geistlichen Leute“. Ältere Klöster erwarben in den Städten Höfe und wurden dadurch Schutzgenossen derselben; neue Klöster wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert zumeist in den Städten selbst gegründet, namentlich solche der drei Bettelorden (Franziskaner, Dominikaner, Augustiner), der Cisterzienser, Karmeliter u. a.⁶⁾ Die Städte gewährten den Religiosen gern gastliche Aufnahme, solange sie sich nicht von ihnen beschwert fühlten. Als aber der Wohlstand zu sinken begann und Armut oder doch Einschränkung an die Stelle der früheren Wohlhabenheit trat, da wurden die vielen Stifter und Klöster als schwere Last empfunden. Die Begünstigungen, deren sich kirchliche Stiftungen erfreuten, erregten den Neid der Bürger, denen die von Steuern nicht verteuerte Klosterarbeit den Markt beschränkte, und der Trieb der Selbsterhaltung gebot den Städten, auf Mittel und Wege zu denken, wie dem Übel abzuhelfen sein möchte. Man begann seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts Veräußerungen an die Kirche zu verbieten, oder man setzte fest, daß die an die tote Hand verkauften oder verschenkten Güter, Häuser und Höfe nach wie vor der Besteuerung

1) Arnold 153 flg. 2) Arnold 155 flg. Über Straßburg s. Schmöller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution des 13. Jahrh. und Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. Zwei Straßburger Rektoratsreden aus d. J. 1875.
3) Arnold 158. 4) Arnold 158 flg. 5) Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar (Jena 1879) p. 181 flg. 6) S. Näheres bei Arnold 165 flg.

unterliegen sollten, oder man machte den Geistlichen, Stiftern und Mönchern, die durch Erbgang, Vermächtnis oder Kauf in den Besitz von bisher bürgerlichem Grund und Boden gelangt waren, den Wiederverkauf an Bürger binnen einer ausdrücklich festgesetzten Frist zur Pflicht.¹⁾

Bei den weltlichen Einwohnern hat man die drei Geburtsstände der Ritter, Patrizier und Handwerker zu unterscheiden.

Der Stand der Ritter ging aus den Ministerialen oder Dienstmannen hervor. Dieselben hatten seit dem zwölften Jahrhundert auch die letzten Reste der Unfreiheit abgestreift und wurden nun zu dem niederen Adel gerechnet. Selbst der Name ministeriales kam seit dem Interregnum ganz außer Gebrauch und wurde durch den Namen milites ersetzt. Die Vermischung dieses an sich unfreien Standes mit freien Elementen begünstigte die Verschmelzung mit der freien Ritterschaft und ließ den ursprünglich vorhandenen Geburtsunterschied schnell vergessen. Solange in den Bischofstädten die Herrschaft der Bischöfe, in den königlichen Pfalzstädten die Herrschaft des Königs unbestritten war, behauptete der Stand der Ministerialen in beiden Arten von Städten eine hervorragende, privilegierte Stellung. Das änderte sich, sobald die Städte der Abhängigkeit überdrüssig zu werden anfangen und die Banden sprengten, welche ihre freiheitliche Entwicklung hemmten. Die Ritter mußten sich dazu verstehen, zu den städtischen Abgaben mit beizutragen und die Zuständigkeit des städtischen Gerichts anzuerkennen. Seit dem Emporkommen des dritten Standes begann die Sonderung der Stände, die dadurch verschärft wurde, daß die Ritter, welche früher in kaufmännischer Thätigkeit nichts Ehrenrühriges gesehen hatten, den Betrieb des Handels und städtischer Erwerbszweige als nicht mehr standesgemäß aufgaben. Die Zunftunruhen bewirkten, daß die Scheidung auch äußerlich sichtbar wurde. Die Ritter zogen sich aus den Städten auf das Land zurück und lebten hier auf ihren Burgen und Schlössern. Nur in Straßburg blieben Ritter ausnahmsweise an der Stadt beteiligt, in den übrigen Städten räumten sie dem an Zahl, Reichthum und Macht ihnen überlegenen zweiten Stande der Patrizier das Feld.²⁾

Es ist nicht leicht, das Wesen des Patriziats mit wenig Worten zu umschreiben. Der Ausdruck Patrizier oder Geschlechter für Mitglieder dieses Standes kommt erst nach den Zunftunruhen auf; bis dahin hießen sie nur schlechtweg „Bürger“ (cives oder burgenses), und diese Bezeichnung genügte, solange die Handwerker sich noch im Stande der Hörigkeit befanden und am Bürgergericht noch keinen Anteil erlangt hatten. Gebildet wurde dieser Stand von den Resten der altfreien Gemeinden, die ihre Freiheit entweder behauptet oder wieder errungen hatten, und von zugewanderten Freien, die nie in hofrechtlicher Abhängigkeit gestanden hatten und auch nicht dadurch in dieselbe herabgedrückt wurden, daß sie der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Grafen oder Vogtes unterlagen. Als Freie besaßen sie höheren Rang, als die Ministerialen unfreier Geburt. Darum fanden sie auch ohne Schwierigkeit Aufnahme in den Ritterstand, kämpften wie die Ritter zu Fuß und im Harnisch und waren wie diese turnierfähig. Mit den Ministerialen zusammen bildeten sie die städtische Aristokratie, die Bürger im eigentlichen Sinne, die

1) Arnold 177 führt mehrere Beispiele an. 2) Arnold 184. — Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten Lüb. 1856.

am Regimente der Stadt Anteil haben. Ihr Vorrecht gründete sich auf den Besitz freien Grundeigentums; als derselbe seit den Zunftbewegungen nicht mehr Vorbedingung zur Ausübung politischer Rechte war, verlor der Stand der Patrizier seine politische Bedeutung und bevorrechtete Stellung; seine Mitglieder traten entweder in den durch Aufnahme der Handwerker entstandenen neuen Bürgerstand über oder wandten den Städten den Rücken, um als Angehörige des niederen Adels ein ritterliches Leben zu führen. Seit dem Interregnum nannten sich die Patrizier fast überall „Herren“, eigneten sich also einen Titel an, der bisher nur denen beigelegt worden war, welche sich im Besitze einer eigentlichen Herrschaft befanden. Sie betrachteten sich als Herren der Städte, und diese Anschauung wurde so allgemein, daß selbst nach dem Eindringen der Zünfte in den Rat fast überall die patrizischen Mitglieder desselben als Ratsherren von den zünftischen Kollegen, den Meistern, unterschieden wurden. Ganz von selbst geschah es, daß Stadtbewohner, welche ihrer Geburt und Beschäftigung nach nicht der Ehren des Patriziats teilhaftig werden konnten, in eine gewisse Abhängigkeit von den herrschenden Geschlechtern gerieten. Wie in Rom der Patrizier ein Patronat über den Klienten übte, so übten die „Geschlechter“ eine Munttschaft über die niederen Stände. Die Muntmannschaft begründete ein Treuverhältnis zwischen Patrizier und Muntmann. Dieser leistete jenem den Treueid und war ihm zu Abgaben und Diensten verpflichtet, der Munt Herr übernahm dafür den Schutz seines Klienten und seine Vertretung vor Gericht. Die Einrichtung war segensreich, solange sie nicht in Bedrückung oder Knechtung ausartete, denn sie schuf dem Hilfslosen einen Schutz für Person und Eigentum, dessen er sonst entbehrt haben würde. Gleichwohl war sie nicht gesetzlich und wurde daher von den Bischöfen und den Zünften vielfach angefochten. Aber selbst das ausdrückliche Verbot durch die Reichsgesetze konnte die Muntmannschaft nicht beseitigen; erst die Zunftunruhen haben mit dem Patriziat die Klientel aus dem Wege geräumt. Bis zum Ausbruch der Zunftbewegungen waren der Handel und manche Gewerbe in der Hand der Patrizier; der Ertrag der kaufmännischen Betriebsamkeit wurde zur Vergrößerung des Grundbesitzes verwendet, der bei der Unsicherheit aller Verhältnisse die alleinige Grundlage wirklichen Reichtums bildete. Der Vorwurf, den man seit dem Emporkommen der Zünfte erhob, als sähen die Geschlechter in einem müßiggängerischen Leben ein Vorrecht ihres Standes, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Nur der Ausübung solcher Gewerbe und handwerksmäßiger Betriebe, welche nach dem Vorurteil der Zeit unehrlich waren, enthielten sie sich als nicht standesgemäß. Bis ins 15. Jahrhundert hinein galt der Handel, vor allen Dingen der Großhandel, durchaus als ehrenhaft und wurde darum von den Patriziern anstandslos gepflegt.¹⁾ Von den Gewerben wurden die Goldschmiedekunst, Münzprägung, selbst die Brauerei hier und da nicht von dem Betrieb durch Patrizier ausgeschlossen. Erst seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts fand der Gedanke, daß ein Geschlechter von seinen „Leben, Renten oder Gülten“ leben mußte, allgemeinere Verbreitung; erst seitdem galt jede Handelsthätigkeit als schändend und erniedrigend.

An das Patriziat knüpft sich auch das Aufkommen von Geschlechts- oder Zunamen. Seit dem 13. Jahrhundert setzte sich allmählich der Brauch fest, dem

1) S. darüber Roth v. Schreckenstein a. a. D. 550 flg.

Taufnamen, der früher allein ausgereicht hatte, irgend einen Beinamen beizufügen, um eine bestimmte Persönlichkeit von einer anderen gleichen Namens zu unterscheiden. Die größere Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich in der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs bemerkbar machte, erforderte geradezu eine genauere Bezeichnung des einzelnen. Doch ist die Einführung von Geschlechtsnamen nicht das Werk weniger Jahre gewesen, sondern es hat oft Jahrzehnte bedurft, ehe auch nur innerhalb eines und desselben Geschlechtes sich ein fester Gebrauch ausbildete. Daher erklärt es sich, daß dieselben Geschlechter zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen führten, bis endlich einer für die Dauer angenommen ward. So hießen die Overstolzen von Köln früher wahrscheinlich die Herren von der Rheingassen; Siegfried zum Paradeis in Frankfurt, dessen Geschlecht früher den Namen Imhof geführt hatte, nannte sich bald nach seinem Geburtsort von Marburg, bald nach dem Herkunftsort seines Geschlechtes von Widenkap, bald nach seinem neuerbauten Frankfurter Haus zum Paradeis.¹⁾ Die Beinamen wurden entweder von dem Orte der Herkunft des Geschlechtes oder von der städtischen Behausung, vom Gewerbe, vom Amte zc. entlehnt, oder persönliche Eigenschaften, besonders hervorstechende Charakterzüge, körperliche Ausserlichkeiten, Wappen, Tiere, Kleidungsstücke, Spiznamen zc. gaben Anlaß zur Benennung. Eine dritte Art von Geschlechtsnamen entstand durch Hinzufügung des väterlichen Namens zum eignen Taufnamen, zumeist im Genitiv und Vererbung desselben auf die folgenden Generationen.²⁾

Zwischen dem Stande der Patrizier und dem der Handwerker³⁾ fehlte es wohl in keiner Stadt an einer Mittelklasse, welche den Übergang bildete und deren Mitgliedern ein Übertritt ins Patriziat nicht besonders schwer wurde. So besaßen die mercatores oder institores (Kaufleute, Krämer) in Straßburg und Regensburg höheres Ansehen, so die Mitglieder der sogenannten Herrenzünfte der Kaufleute, Hausgenossen (d. h. Münzer), Weinleute und Krämer in Basel und die Innungen der Tuchweber in Köln, Mainz, Worms und Speier.⁴⁾ Nur insofern des Mangels an Grundbesitz scheinen sie dem Patriziat nicht zugerechnet worden zu sein; gestattete ihnen dann der Erwerb von Geld auch den von Gütern, Häusern und Höfen, so verließen sie wohl die Zunft, in der sie emporgekommen waren, und hielten sich zu den Geschlechtern. Andererseits kam es auch vor, daß Patrizier um Aufnahme in eine Zunft, gewöhnlich in die der Weber nachsuchten, um der Vorteile der Gewerbsgenossenschaft theilhaftig zu werden.

Über die Entstehung des deutschen Zunftwesens gehen die Ansichten nicht weniger aus einander als über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung.⁵⁾

1) Arnold 198 flg. 2) Beispiele bei Arnold 200—208. 3) Arnold 208 flg. Ders., Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861, wieder abgedruckt in den Studien zur deutschen Kulturgeschichte, Stuttg. 1882, p. 171 flg. 4) Arnold 208. 5) Zur Geschichte des deutschen Zunftwesens vgl. Wilda, Das Gilbenwesen im Mittelalter. Halle 1831. Schönberg, De zunftarum institutionibus oeconomicis. Halle 1867, und Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Verl. 1868. Srieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft und das deutsche Zunftwesen vom 13.—17. Jahrh. Straßburg 1881. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrh. Jena 1880. Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. 1. Gießen 1874. Här, Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter in den Forstj. z. d. Gesch. XXIV, 231 flg.

Nur darüber herrscht gegenwärtig Einigkeit, daß eine Ableitung der deutschen Zünfte aus den römischen Kollegien nicht statthaft ist: mit der Annahme einer Fortdauer der römischen Municipalverfassung und des Defurionenstandes in den deutschen Städten hat auch die Behauptung von einer Nachahmung der römischen Zünfte fallen müssen.¹⁾ Im übrigen schwankt man, ob die Zünfte allein aus dem germanischen Gildewesen oder allein aus den hofrechtlichen Zünnungen sich entwickelten oder ob nicht vielmehr beide Institutionen die Entstehung des späteren Zunftwesens beeinflusst haben.²⁾ Die letztere, neuerdings von Schmoller und Stieda aufgestellte und wohlbegründete Ansicht, scheint der Wahrheit am nächsten zu kommen. Die Wurzeln des Gildewesens gehen bis in die karolingische Zeit zurück. Je mehr sich der altgermanische Familien- und Geschlechterverband in den germanischen Staaten auflöste und je größer infolge dieses Prozesses die Rechtsunsicherheit wurde, desto lebhafter machte sich das Bedürfnis nach Bildung von Vereinen und Schwurgemeinschaften Gleichgesinnter und Gleichstehender zur Erreichung gemeinsamer Zwecke und zum Schutz gemeinsamer Interessen geltend. So entstanden in der karolingischen Zeit in allen germanischen Staaten Gilden, Schwurgemeinschaften oder Bruderschaften von freien oder unfreien Leuten, Geistlichen oder Laien.³⁾ Diese genossenschaftliche Gliederung machte bei dem Mangel eines ausgedehnten Beamten- und Heeresapparates, welcher die einheitliche Regierung des römischen Staates gestattet hatte, erst eine staatliche Ordnung möglich. Die Gilden waren die „Hebel politischen und wirtschaftlichen Fortschritts“, vornehmlich in den Städten, in denen sie die öffentliche Gewalt an sich zu bringen bemüht waren. Alle diese Vereine trugen zugleich ein demokratisches und ein aristokratisches Gepräge; innerhalb derselben bestand volle Gleichheit und Brüderlichkeit der Genossen; nach außen aber zeigten sie sich feindselig und kampflustig gegen jede andere Genossenschaft. Infolgedessen mußten sie vielfach mit den überlieferten Ordnungen der Kirche und des Staates, die der älteren romanischen Kultur angehörten, in Widerspruch geraten. Kirche und Staat betrachteten es darum auch als ihre Aufgabe, dem anarchischen Zuge, welcher den genossenschaftlichen Verbänden eigen war, entgegenzuarbeiten, im Gegensatz zu ihnen, die ihre Thätigkeit allein auf die Genossenschaft beschränkten, für das Allgemeine zu wirken und die romanischen und christlichen Überlieferungen, auf denen sie selbst ruhten, den germanischen Sitten und Einrichtungen gegenüber zur Geltung zu bringen.⁴⁾ Daher kommt es, daß romanischer Einfluß nicht bloß in technischer Beziehung

1) Stieda a. a. D. 1 flg. — Die wichtigste Quelle für die Geschichte der Zünfte bilden die sog. Zunftrollen (Zunftstatuten); solche wurden veröffentlicht von Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen. Lüb. 1864. (N. F. 1872), Rüdiger, Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. Hamb. 1874, Derf., Ältere hamburgische und hansestädtische Handwerksgejellendofumente. Hamb. 1875, Korn, Schlessische Urkunden zur Gesch. des Gewerberechts, insbes. des Zunftwesens aus der Zeit vor 1400 im Cod. dipl. Siles. VIII. Breslau 1867, Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipz. 1858, Werner, Urkundliche Geschichte der Zglauer Tuchmacherzunft. Leipz. 1861; Schmoller und Stieda, Die Urkunden der Straßburger Tucher- und Weberzunft in dem obengenannten Werke Schmollers, Hartfelder, Die Zunftordnungen Freiburgs i. Br. T. 1. Freib. 1880, Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Ulneburg in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgeg. v. histor. Verein für Niedersachsen, Hannover 1883. 2) Schmoller a. a. D. 24. Stieda a. a. D. 10 flg. 3) Vgl. Schmoller a. a. D. 4) Schmoller 25.

wirksam war, sondern auch in den gewerblichen Institutionen der Germanen zutage tritt. Römisch blieben die Markteinrichtungen, römisch das Maß-, Gewichts- und Münzwesen, und die reformierende Thätigkeit der Karolinger ging nicht etwa darauf aus, an Stelle des Alten ein Neues zu setzen, sondern nur darauf, das Gute der römischen Zeit den Germanen zu erhalten, die erst an ehrlichen Handel gewöhnt werden und lernen mußten, ihre rücksichtslose Selbstsucht, die den Starken trieb, den Schwachen zu mißhandeln, und Gewalt vor Recht setzte, zu bekämpfen. Nicht ohne schweren Kampf dieser Umgestaltungsprozeß vor sich. Auf dem Grunde, den die Karolinger durch ihre Verordnungen wider Betrug, Fälschung und Gewaltthat gelegt hatten, bauten die Grafen und Bischöfe weiter, und so entwickelte sich aus der Praxis heraus ein in Urteilsprüchen und Weistümern festgestelltes Gewerberecht, welches den durch den Übergang von der Domänenwirtschaft zum städtischen Leben gänzlich veränderten Verhältnissen und den vorge-schrittenen wirtschaftlichen und socialen Bedürfnissen der Zeit Rechnung trug. Nach der Abwerfung des bischöflichen Regiments übernahmen erst die Räte, dann die Zünfte mit größerem Verständnis, aber auch mit größerer Einseitigkeit den Weiterbau an dem von den Bischöfen begonnenen Gebäude.¹⁾

Man würde jedoch fehlgehen, wenn man das spätere Zunftwesen allein aus dem älteren Vereins- und Gildewesen ableiten wollte; ein vielleicht noch wesentlicheres Element waren die hofrechtliche Innungen, in welche die Handwerker auf den Fronhöfen gegliedert waren. In frühester Zeit waren in Höfen und Klöstern nur die in der Küche und Bäckerei beschäftigten Hörigen genossenschaftlich organisiert und einem Vorstand oder Meister (magister) untergeordnet.²⁾ Seit Karl dem Großen erscheinen auch bei den anderen Berufen die dasselbe Gewerbe betreibenden Handwerker (operarii) in Innungen (societates) eingeteilt, die unter der Aufsicht eines herrschaftlichen oder bischöflichen Dienstmannes standen. Jedes Handwerk (officium, Amt) scheint seinen eigenen Meister und sein eigenes Arbeitslokal gehabt zu haben. Die Handwerker leisteten ihre Arbeit im Frondienste, also ohne Lohn dafür zu empfangen; sie konnten nicht gezwungen werden, für einen andern als ihren Herrn zu arbeiten, und in der ersten Zeit war es ihnen sogar verboten. Gestattete der Herr ausnahmsweise seinen Hörigen den öffentlichen Betrieb ihres Handwerks, so pflegte er für den von ihnen etwa angerichteten Schaden einzutreten.³⁾ Besondere Geschicklichkeit blieb nicht unbelohnt; sie sicherte dem Hörigen eine angenehmere Stellung und höheres Ansehen im Kreise der Genossen.

Auch in den Klöstern und Abteien herrschte große Betriebsamkeit. Die verschiedensten Handwerke mußten natürlich hier eine Stätte finden, da die Mönche und Nonnen nicht alles, was sie zur Kleidung und zum Haushalt brauchten, selbst fertigen konnten. Ihre Hörigen wohnten teils innerhalb der Klöster, teils außerhalb in den benachbarten Dörfern, auch hier wieder nach der Verschiedenheit des Berufs in Verbände vereinigt.

Die ersten Nachrichten von Handwerkerverbänden in den Städten stammen aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Von allen Handwerken erscheinen zuerst die der Bäcker, Fleischer, Schuhmacher und Weber innumungsmäßig ge-

1) Schmoller 27.

2) Stieda a. a. D. 17.

3) Stieda a. a. D. 19.

gliedert.¹⁾ In der ersten Zeit waren auch die städtischen Handwerkerverbände von Dienstleistungen und Abgaben an den Stadtherrn keineswegs frei. So mußten die Schuhmacher in Freiburg im Breisgau dem Herzog Schuh und Stiefel liefern, wenn er zu Felde zog;²⁾ so waren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Handwerker von Straßburg dem Bischof der Stadt zu allerhand Diensten, wenn auch ziemlich geringfügiger Natur verpflichtet.³⁾ In dieser Dienstbarkeit sind die letzten Reste der hofrechtlichen Abhängigkeit zu sehen, in der auch die städtischen Handwerker früher standen. Im 13. Jahrhundert verschwanden auch diese; der Handwerkerstand warf die letzten Fesseln ab und trat als ein freier Stand mit dem Anspruche der Gleichberechtigung neben die eigentlichen Bürger. Diese Befreiung der hörigen Handwerker war das notwendige Ergebnis der städtischen Entwicklung. Der freie Verkehr, die Einwanderung zahlreicher freier oder freigelassener Leute in die Städte, welche sich auf eigne Rechnung der Ausübung irgend eines Gewerbes widmeten, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, verhalfen auch den hörigen Handwerkern zu größerer Selbständigkeit. Der Bischof oder Landesherr konnte gegenüber dem Andränge freier Elemente, die dem Handwerke dadurch, daß sie es betrieben, den Matel der Sklavenarbeit nahmen, nicht mehr das Hofrecht in der früheren Strenge zur Geltung bringen; er mußte sich mit geringeren Leistungen begnügen und konnte das um so leichter thun, als die größere Zahl der Gewerbetreibenden ihm die Möglichkeit bot, seine Bedürfnisse auf billigere Weise zu befriedigen. Die bisherigen Hörigen rückten unter die Censualen auf; sie waren damit ihres täglichen Dienstes entbunden, doch zu gewissen Dienstleistungen noch immer verpflichtet.⁴⁾ Nach wie vor blieben sie in Unter geteilt und der Kontrolle eines von der Herrschaft aus den Ministerialen oder auch schon aus der Mitte der Handwerker selbst gewählten Meisters unterworfen. Das größere Vertrauen, welches der unter Aufsicht gefertigten Arbeit entgegengebracht wurde, veranlaßte vermuthlich die zugewanderten Handwerker, sich entweder den bestehenden genossenschaftlichen Verbänden anzuschließen oder neue zu bilden, welche ihnen dieselben Vorteile darbieten konnten. Die letzteren genossen natürlich größerer Freiheit als die hofrechtlichen Innungen, waren aber nicht völlig frei; denn gewöhnlich nahmen die städtischen Behörden, mit deren Genehmigung die freien Innungen gegründet wurden, für sich das Recht der Ernennung oder wenigstens der Bestätigung des Innungsmeisters in Anspruch.⁵⁾

Der oberste Zweck, den man bei der Gründung von Innungen verfolgte, war die Wahrung der Erwerbsinteressen; sie waren durchaus nicht von vornherein politischen, militärischen, kirchlichen und geselligen Interessen gewidmet, sondern entsprangen und dienten dem rein wirtschaftlichen Bedürfnisse, die Produktion zu regeln. Erst als die Vereinigungen erstarkten, als die Handwerker durch ihre zünftische Organisation zu Ansehen, Wohlhabenheit, ja zu Reichtum gelangten, treten die anderen Seiten mehr und mehr hervor; nun erst strebten sie nach eigener Gerichtsbarkeit und nach der Teil-

1) Stieda 28. 2) C. § 11 des Stiftungsbriefes für Freiburg bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, 20: si dux in regalem expeditionem ibit, minister eius in publico foro ante unum quemque sutorem soculares quoscunque voluerit, ad opus domini ducis accipiat. 3) C. das alte Straßburger Stadtrecht bei Gaupp a. a. D. I, 48 fg. Artikel CII—CXVIII. Vgl. Stieda 30 fg. 4) Stieda 73. 5) Stieda 74.

nahme am städtischen Regimente. Der beste Beweis für die Entstehung der Zünfte aus wirtschaftlichen Gründen liegt in der Existenz des Zunftzwanges. Der Zunftzwang der ältesten Zeit entsprang dem Verlangen, jeden, der ein Gewerbe an irgend einem Orte ausüben wollte, der Aufsicht der entsprechenden Zunft unterworfen zu sehen, „damit auch in Bezug auf seine Leistungen dem Publikum die Garantie geboten werden konnte, deren die Produkte bedurften, um sich den genügenden Absatz zu verschaffen.“¹⁾ Irgendwelche Beschränkungen der Aufnahmefähigkeit bestanden noch nicht; es war jedem gestattet, das Amt oder die Zunft zu erwerben, und der Eintritt in die Genossenschaft, abgesehen von der geringen Aufnahmegebühr, an die Erfüllung besonderer Bedingungen nicht geknüpft. Seitdem das Handwerk frei geworden war, galt es den Berufsgenossen für eine Ehrensache, nur gute Ware zum Verkauf zu bringen und damit an ihrem Teile der Stadt Bestes fördern zu helfen. Solange der Zunftzwang in dieser Weise gehandhabt wurde, wirkte er nur segensreich; ihm verdankte das Handwerk sein gedeihliches Ausblühen; erst in seiner späteren Entartung wurde er ein lästiger Hemmschuh jeder Weiterentwicklung.

Schon frühzeitig finden sich in den deutschen Stadtrechten gewerbe- polizeiliche Bestimmungen. Man forderte von dem Handwerker, daß er gute Waren bei billigen Preisen liefere und nicht dem Reichen vor dem Armen den Vorzug gebe und dadurch die an sich schon gedrückte Lage des letzteren noch drückender gestalte; man unterwarf ihn zu Gunsten des Publikums verschiedenen Beschränkungen hinsichtlich der Produktion wie des Verkaufs seiner Waren. So durften in Augsburg die Bäcker, wenn neues Getreide auf den Markt gebracht worden war, erst des Nachmittags, nachdem die übrigen Einwohner ihren Bedarf gedeckt hatten, das zum Gewerbebetrieb nötige Korn einkaufen; so war in verschiedenen Städten den Fleischern der Einkauf von Vieh zu gewissen Zeiten des Jahres, in denen ein größerer Austrieb erfolgte, verboten oder beschränkt, um eine Preissteigerung zum Nachteil der Bürger zu verhindern.²⁾ Die zum Verkauf gebrachte Ware wurde einer strengen Aufsicht unterworfen, um die Konsumenten vor Täuschung und Betrug zu bewahren. Die Augsburger Bäcker mußten nicht allein Normalbrote einliefern, sondern auch schwören, nur gutes, wirklich ausgebackenes Brot zu verkaufen; ebensowenig war es den Fleischern erlaubt, ungenießbares Fleisch zu veräußern, wenn sie nicht ausdrücklich den Käufer von der Beschaffenheit desselben zuvor unterrichtet hatten. Das lübische Stadtrecht von 1254 untersagte allen Handwerkern „falsches Werk“, d. h. untaugliche Ware zu liefern.³⁾ Die Tuchmacher und Weber mußten sich genaue Anordnungen über Länge und Breite des Stückes, über Farbe und Material gefallen lassen. Aber nicht genug damit; die Produzenten waren auch gebunden, die Erzeugnisse ihres Gewerbefleißes zu einem vorgeschriebenen Preise herzugeben, und nur selten gestattete ihnen die Obrigkeit einen Einfluß auf die Feststellung des Verkaufspreises. Dieser richtete sich entweder nach dem Preise des Rohmaterials oder nach feststehender Taxe.⁴⁾ Eine „indirekte Preisregulierung“ wurde durch die

1) Stieda 84. Zum ersten Male begegnet Zunftzwang in der Verleihungs- urkunde des Zunftrechts für die Bettzichenweber in Köln um 1149, vgl. Stieda 86.

2) Stieda 92.

3) Vgl. Stieda 93, 94.

4) Stieda 96 flg.

Einrichtung der „Bannmeile“ bewirkt. Sie sicherte den städtischen Handwerker vor fremder Konkurrenz und verhinderte eine Herabdrückung des Preises, welche immer die notwendige Folge vermehrten Angebotes ist.¹⁾ Das Bannmeilenrecht stammt aus früher Zeit. Schon im Sachsenspiegel wird bestimmt, daß ein Markt von dem andern nicht näher als eine Meile gelegen sein soll. In praktischer Übung sehen wir es zuerst um 1217 bei Löwenberg, in dessen Stadtrecht der Ausschank von Branntwein und die Betreibung irgend eines Handwerks innerhalb einer Meile verboten ist.²⁾ Zu größerer Bequemlichkeit für die kontrollierenden Obrigkeiten und für das kaufende Publikum diente die Einrichtung, daß die Handwerker nur an bestimmten, ihnen angewiesenen Orten der Stadt ihre Waren feilbieten durften. Für Benutzung der Straßen, Läden, Plätze u. s. w. war an die Stadt selbst ein mäßiger Zins zu zahlen. Je nach den Gewerben unterschied man Bänke (Brot-, Fleischbänke), Hallen, Buden u. s. w. In manchen Städten wurde einzelnen Gewerben ausnahmsweise der Verkauf der Waren im Hause gestattet. Auch an Mahnungen zu wohlanständigem Betragen und zur Höflichkeit gegenüber den Kunden fehlt es nicht. Das Augsburger Stadtrecht von 1276 ermächtigte sogar die Bürger, ungezogene Reden und Schimpfworte der Bäckerknechte und Bäckermägde sofort durch eine Tracht Prügel zu sühnen.³⁾ Alle diese Bestimmungen zum Vorteil des kaufenden Publikums lehren, daß bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der Prozeß der Emancipation des Handwerkerstandes von der früheren Abhängigkeit noch nicht ganz vollzogen war. Es fehlte sicherlich nicht an Versuchen, das auferlegte Joch abzuschütteln, die beschränkenden Bestimmungen zu umgehen; wer aber von der wachsamten Polizei auf Schleichwegen ertappt wurde, hatte seine Verwegenheit mit zuweilen recht harten Strafen zu büßen. Am häufigsten wurden Geld-, seltener Körperstrafen verhängt; unter den letzteren erfreute sich das „Schupphen“ besonderer Beliebtheit, welches darin bestand, „daß derjenige, welcher sich vergangen hatte, auf ein Schankelbrett gesetzt und von da in ein Wasser oder in einen Pfuß geschleudert wurde.“⁴⁾ Die für ungenügend befundene Ware wurde zumeist weggenommen und vernichtet. Als strengste Strafe galt die Ausschließung des Schuldigen auf längere oder kürzere Zeit aus der Zunft; sie wurde in der älteren Zeit von den Obrigkeiten, gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts von dem zünftischen Verbande selbst verhängt.

Die nächste Aufsicht über die Zunftgenossen führte der „Meister“. Im 13. Jahrhundert war die Erlangung dieses Titels nicht abhängig von der Absolvierung eines vorgeschriebenen Lehrganges, sondern es gab für jede Zunft nur einen Meister, den die Obrigkeit, oder später auch die Mitglieder der Zunft zu seinem Amte wählten. Die Befugnisse dieser Handwerksmeister waren aber in den verschiedenen Städten verschieden; zumeist behielten sich die Behörden noch ein Oberaufsichtsrecht vor. Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts überließen sie dann die Kontrolle fast ausschließlich den Meistern und stellten ihnen sogenannte Pfleger oder Geschworene zur Seite, welche die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen hatten.⁵⁾

1) Stieda 98 flg. 2) Stieda 99. Auch anderwärts wurde vor allem der Handel mit geistigen Getränken im Umkreis einer Meile der Stadt vorbehalten.
3) Stieda 102. Augsb. Stadtrecht von 1276 CXVIII § 12 bei Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg. 4) Stieda 107. 5) Stieda 111.

Die Zunftverfassung war im 13. Jahrhundert noch wenig ausgebildet. Der Eintritt in das Amt stand jedem offen, der das Handwerk verstand und es ausüben wollte. Schwierigkeiten wurden, wie erwähnt, bei der Aufnahme nicht gemacht, da die Zunft im Gegenteile ein Interesse daran hatte, daß niemand sich der Beaufsichtigung seines Handwerksbetriebes entzog. Übrigens war in manchen Städten auch Bürgern, welche vom Handwerk nichts verstanden, gegen eine geringe Aufnahmegebühr der Eintritt in die Einung gestattet.¹⁾ Die Abgabe wurde zumeist in barem Gelde gezahlt, hier und da gefellte sich dazu noch eine Naturalabgabe in Wachs, welches zu Kirchenzwecken verwendet ward; die Höhe der Eintrittsgebühr war in den verschiedenen Städten und in den einzelnen Gewerben ganz verschieden bemessen.²⁾ Von derselben erhielt die Zunft die eine, die Stadt die andere Hälfte, oder jene zwei Drittel, diese ein Drittel; hier und da bekam auch wohl der Meister einen Anteil. Die Zunft war erblich; Söhne und Töchter, sowie die Schwieger söhne der Zunftgenossen erlangten dieselbe entweder ohne jede Aufnahmegebühr oder gegen eine geringere Abgabe. Auch den Frauen war der Eintritt in die Zunft nicht verboten.³⁾ Die Zugehörigkeit zu dem einen Verbände schloß die Teilnahme an einem andern nicht aus. Wer mehrere Handwerke zugleich ausübte — und das war bei der geringen Arbeitsteilung jener Zeit nichts Seltenes —, der mußte natürlich auch den entsprechenden gewerblichen Einungen angehören. Gegen einander waren die einzelnen Gewerbe noch wenig abgegrenzt; in derselben Zunft finden sich oft verschiedene Handwerke vereinigt. Die Schlosser verrichteten zugleich Schmiedearbeit, die Gerber waren oft zugleich Schuhmacher, die Goldschmiede zugleich Münzer. In Regensburg traten um 1244 die Karduaner (Schuhmacher), Zimmerleute und Schreiner zu einer Einung zusammen, über welche nur ein Meister die Aufsicht führte;⁴⁾ in München bildeten im 13. Jahrhundert Tuchscherer und Schneider eine Zunft, Weber, Loder und Tuchmacher eine zweite; in Basel enthielt die Zunft der Spinnwetter auch die Maurer, Gipser, Zimmerleute, Fassbinder, Wagner und Wannenmacher u. c.⁵⁾ Daß man innerhalb der Gewerbe selbst schon mehrere Zweige desselben Gewerbes unterschied, lehren die verschiedenen Bezeichnungen, mit denen man die einzelnen Arbeiten benannte; doch wurde an eine ängstliche Abgrenzung, die das Merkmal des späteren Zunftwesens ist, noch nicht gedacht.

Das Lehrlings- und Gesellenwesen war im 13. Jahrhundert noch in seinen ersten Anfängen. Von keinem Handwerker wurde gefordert, daß er in einer bestimmten Lehrzeit sich die zum Gewerbebetrieb nötige Handfertigkeit erwürbe; es genügte, wenn er sie hatte, und niemand fragte danach, auf welchem Wege er dazu gekommen sei. Das schließt nicht aus, daß Knaben, welche das Handwerk erlernen wollten, bei einem der Zunftgenossen zur Lehre gingen. Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 waren diese „Lehrkinder“ dem Meister unterworfen, der das Recht hatte sie zu züchtigen, aber ihnen keine Wunden schlagen durfte.⁶⁾ Auch von der Existenz von

1) Stieda 113. In Straßburg konnte man sich bei den Bäckern die halbe Einung kaufen; doch geben die Quellen keine Auskunft darüber, welche Rechte mit dem Erwerb der halben Zunft verbunden waren. Stieda vermutet, man habe den Bürgern, welche die Absicht hatten, das Handwerk zu erlernen, den Eintritt in die Zunft gewährt, um ihnen ihr Vorhaben zu erleichtern. 2) Stieda 114.
3) Stieda 116. 4) Stieda 118. 5) Stieda 119. 6) Stieda 122.

Gesellen (servientes, servi, Knechte, Knappen) erfahren wir, aber über ihr Verhältnis zum Meister fehlt es an genaueren Nachrichten. Wollten Gesellen selbständige Gewerbtreibende werden, „so mußten sie gute Sitten beobachten und ihren Ruf wahren“.¹⁾ Innerhalb der durch Kontrakt bestimmten Dienstzeit durfte kein Geselle in den Lohn eines andern treten, und den Gewerbtreibenden war es verboten, einem Genossen die Knechte auszumieten.²⁾

Im 14. Jahrhundert gelangte mit der steigenden Bedeutung, welche das Handwerk infolge des vorgeschrittenen wirtschaftlichen Lebens gewann, auch das Zunftwesen nach innen wie außen zu weiterer Ausbildung und festerer Organisation.³⁾ Die Bedingungen der Aufnahme wurden nun äußerst mannigfaltige; die Zünfte hörten auf rein gewerbliche Verbände zu sein und wurden zu politischen und administrativen Korporationen.⁴⁾ Natürlich sind nicht alle Bedingungen überall und immer in gleicher Weise gestellt worden; allgemeine politische und soziale Rücksichten wirkten auf die allmähliche Entwicklung der Bestimmungen ein, und je nach den örtlichen Verhältnissen wurde auf die Erfüllung der einen oder andern Bedingung besonderer Wert gelegt. Man verlangte von dem Aufzunehmenden nicht bloß die Erwerbung des Bürgerrechts, sondern auch den Nachweis ehelicher Geburt und nicht selten auch den freier Herkunft. In den östlichen und nördlichen Gebieten, welche den Slaven abgerungen worden waren, galt deutsche Nationalität als notwendiges Erfordernis.⁵⁾ Ferner mußte der Aufzunehmende sich eines guten Leumundes erfreuen; nicht selten forderte man auch, daß die Frau desselben in gutem Rufe stehe. Die technische Befähigung wurde durch eine Prüfung festgestellt; dieselbe bestand in der Lieferung eines Meisterstückes, welches unter der Aufsicht einer zuverlässigen Person angefertigt werden mußte. Bei manchen Gewerben ging der endgiltigen Aufnahme eine längere oder kürzere Probezeit voraus; zumeist aber begnügte sich die Zunft mit dem Nachweis, daß der Kandidat eine bestimmte Zahl von Lehr- oder Dienstjahren hinter sich habe.⁶⁾ In einzelnen Städten forderte man außer technischer Fertigkeit und moralischer Tüchtigkeit auch den Besitz von Vermögen, welches den erfolgreichen Betrieb des Gewerbes sicherte und die Bestreitung der Aufnahmegebühren und der mit der Aufnahme verbundenen Schmausereien und Trinkgelage gestattete. Sehr schwer, mitunter geradezu unmöglich, war für den Fremden der Eintritt in die sogenannten „geschlossenen Zünfte“, d. h. in solche Verbände, in welchen die Zahl der Mitglieder durch Statut genau bestimmt war, zumal die Söhne, Töchter und Schwieger söhne eines Zunftgenossen immer vor Fremden den Vorzug hatten, auch wenn ihnen die nötige technische Befähigung abging.

Unter den Pflichten, welche aus der Zugehörigkeit zur Zunft erwachsen, steht der Gehorsam gegen die Satzungen und Beschlüsse der Körperschaft, sowie gegen den Vorsteher derselben obenan. Widersetzlichkeit gegen Statutenbestimmungen oder das Gebot des Meisters wurde bestraft. Jeder Zunftgenosse war nicht nur zum Besuch der offiziellen Zunftversammlungen (Morgensprachen, Gebote) und zur Teilnahme an gewissen kirchlichen Feierlichkeiten verpflichtet, sondern mußte auch an den freudigen wie traurigen Ereignissen innerhalb der Familie eines Zünftlers kameradschaftlich Anteil nehmen.⁷⁾

1) Stieda 124. 2) Stieda a. a. D. 3) Vgl. zum Folgenden vor allem Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrh. Jena 1880. 4) Neuburg a. a. D. 20. 5) Vgl. außer Neuburg 25 flg. auch Stahl, Das deutsche Handwerk 93 flg. 6) Neuburg 40. 7) Neuburg 64 flg.

Der Übernahme von Zunftämtern durfte sich der einzelne nur aus gewissen, in den Statuten genau angegebenen Gründen entziehen. Bestimmte Vorschriften regelten das Betragen bei Versammlungen oder in Zunftlokalen, sowie das Verhalten der Genossen gegen einander. Alles Fluchen und Schimpfen, Schreien und Raufen bei den Morgenprachen und auf den Trinkstuben war streng verpönt; bei manchen Zünften wurde ausdrücklich angeordnet, daß zu den Gebeten jeder in seiner besten Kleidung zu erscheinen habe.¹⁾

Innerhalb der gewerberechtlichen Vorschriften, welche seit dem 14. Jahrhundert weiter ausgebildet wurden, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die einen regeln die Beziehungen der Zünfte zu den Konsumenten und zu etwaigen Konkurrenten, die anderen die gewerblichen Beziehungen der einzelnen Zunftmitglieder zu einander.²⁾ Zu den Bestimmungen der ersten Gruppe gehören zunächst diejenigen, welche dem Handwerker die Verwendung nur guter Rohmaterialien gestatten und von der Arbeit fordern, daß sie gewissen Ansprüchen genüge oder in einer genau vorgeschriebenen Weise hergestellt sei. Ergänzt wurden diese Bestimmungen, welche die Güte des Rohmaterials und der Arbeit zu sichern suchten, durch genaue Vorschriften über den Preis der fertigen Waren oder über die Höhe des Produzentengewinns.³⁾ Die möglichste Einschränkung der fremden Konkurrenz hatte in erster Linie den Vorteil der zünftigen Handwerker im Auge. Die von auswärts eingebrachte Ware wurde auf ihren Wert geprüft; da die Prüfung aber überall in den Händen eines Ausschusses der betreffenden Zunft lag, so war der Chikane Thür und Thor geöffnet. Am Orte selbst wurde unzüchtigen Handwerkern die Ausübung des Handwerks entweder gänzlich untersagt, oder sie wurden doch allerhand Einschränkungen, z. B. in Bezug auf den Einkauf von Rohmaterial und auf den Verkauf der Waren unterworfen. Die Bestimmungen der zweiten Gruppe wollten innerhalb der Zünfte auf künstliche Weise eine gewisse Gleichheit aufrecht erhalten. Kein Zunftgenosse sollte in dem andern den Konkurrenten sehen, den er überflügeln müsse, um zu größerem Wohlstande zu gelangen, sondern den Freund und Bruder, der den gleichen Anspruch auf sichern Erwerb und nährenden Verdienst habe. Aus diesem Grunde wurde verboten, einem Innungsgenossen — etwa durch das Versprechen höheren Lohnes⁴⁾ — Gehilfen abwendig zu machen oder entlaufenen Gesellen Arbeit zu geben, ehe sie sich mit ihrem Meister gütlich vertragen hätten. Ebensovienig war es gestattet, durch reichlichere Auslagen von Waren im Fenster oder gar auf der Straße die Kundschaft anzulocken. Selbst die Übernahme einer von einem andern Meister begonnenen Arbeit war nur bei erwiesener Saumseligkeit desselben erlaubt,⁵⁾ die Ausführung eines neuen Auftrags aber verboten, solange der Auftraggeber eine früher gelieferte Arbeit dem betreffenden Zunftmeister noch nicht bezahlt hatte. Noch mehr wurde das Vorwärtstreben des einzelnen gehemmt durch die direkten Einschränkungen des Gewerbebetriebes, die sich jeder Zunftmeister im Interesse der Genossen auferlegen lassen mußte. So wurde genau vorgeschrieben, wieviel Lehrlinge und Gesellen jeder beschäftigen, wieviel Stunden täglich und an welchen Tagen er arbeiten dürfe; so wurde der Geschäftsbetrieb oder der

1) Neuburg 73. 2) Neuburg 93 flg. 3) Neuburg 105 flg. 4) Vgl. darüber Neuburg 130 flg. 5) Neuburg 134.

Warenverkauf an bestimmte Orte gebunden, die Betreibung eines Gewerbes in Gemeinschaft mit nicht zünftigen Handwerkern oder mit Angehörigen einer andern Zunft untersagt, oder die Menge der Waren bestimmt, welche der einzelne Meister innerhalb eines gewissen Zeitraums herstellen dürfe.¹⁾ Zur Durchführung der gewerbepolizeilichen Maßregeln und technischen Bestimmungen bedurfte die Zunft besonderer Beamten. Diese waren in Ausübung ihres Amtes Organe der öffentlichen Gewalt und hatten als solche das Recht, nicht bloß für die Verstöße gegen die gewerbepolizeilichen Bestimmungen, sondern auch für die Überschreitung der zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte in die Zunftstatuten aufgenommenen Vorschriften Rechenschaft zu fordern.²⁾ So hatten die Zünfte ihre eigene Gerichtsbarkeit und diese bildete die Hauptstütze ihrer politischen Stellung. Sie waren nicht mehr bloß gewerbliche Verbindungen, sondern politische Korporationen, deren Bedeutung noch dadurch erhöht wurde, daß auch der Waffendienst, die Verteidigung der Stadt, in erster Linie Sache der Handwerker war. Der Konflikt mit den Patriziern konnte nicht ausbleiben, sobald sich die Zünfte ihrer Macht bewußt wurden und Anteil am Regimente der Städte verlangten.

Die Zunftunruhen, welche fast in allen Städten mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts begannen, sind von jeher sehr verschieden beurteilt worden; die einen sehen in ihnen eine gewaltsame Revolution ohne jede innere Berechtigung, die andern begrüßen sie als eine „Befreiung von unwürdiger Unterdrückung“.³⁾ Eins ist so falsch wie das andere. Wie die Kämpfe der Patrizier gegen die Bischöfe im 12. und 13. Jahrhundert, so waren die der Handwerker gegen die Geschlechter im 14. und 15. Jahrhundert eine geschichtliche Notwendigkeit. Als das bischöfliche Regiment sich überlebt hatte, mußte es gestürzt werden durch die Geschlechter, welche Grundbesitz und Kaufmannschaft emporgebracht hatte; als die durch den Sieg des Patriziats von allen hoftrechlichen Lasten freigewordenen Handwerker zur Wohlhabenheit gelangten, als das bewegliche Kapital dem Grundvermögen als gleichberechtigt zur Seite trat, da mußten auch die Schranken fallen, die Handwerker und Geschlechter von einander trennten. Durch die Zunftunruhen erst gelangte die städtische Verfassung zu ihrem eigentlichen Abschlusse: aus der Vermischung des Patriziats mit dem Handwerkerstande erwuchs eine einigte Bürgererschaft.

Die Ausartung der Geschlechterherrschaft gab zumeist den Anlaß zum Ausbruche der Zunftunruhen.⁴⁾ Hier klagte man über die eigennützigere Verwendung städtischer Einkünfte und über parteiische Rechtspflege, dort über willkürliche Erhöhung der Steuern und das herrische Auftreten der Patrizier. In jeder Stadt war der Verlauf der Zunftunruhen ein anderer; wo die Patrizier bei Beginn des Kampfes reicher und mächtiger waren, da bedurfte es längeren Ringens, als in denjenigen Städten, in welchen durch die Gunst der Umstände der Handwerkerstand schon erstarkt war.

1) S. Neuburg 140 flg. Wo man sich direkter Bestimmungen über die Menge der Waren enthielt, erreichte man dasselbe durch Verordnungen über die Menge des Rohmaterials, die der einzelne kaufen dürfe, und über die Zeit, in welcher der Kauf von Rohmaterial gestattet sei. 2) Neuburg 170 flg. 3) Vgl. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter in den Studien z. deutschen Kulturgeschichte p. 217 flg. und Geschichte der deutschen Freistädte II, 291 flg. 4) Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes 219.

In manchen Städten verlief der Prozeß so ruhig, daß wir von der Art und Weise, wie er sich vollzog, nichts wissen und das Vorhandensein einer demokratischen Bewegung nur aus den Veränderungen erkennen können, welche die städtische Verfassung erfuhr.¹⁾ Als Beispiel kann Basel gelten. Hier waren schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts die Zunftmeister vielfach um ihren Rat gefragt worden, wenn es sich darum handelte, sich in irgend einer Angelegenheit der Mitwirkung der Handwerker zu versichern. Das erleichterte ihren Eintritt in den Rat. Die Patrizier scheinen das Verlangen der Zünftler nach Aufnahme in den Rat nicht unbillig gefunden zu haben, zumal dieselben mit ihnen gegen die bischöflichen Dienstmänner zusammengestanden hatten. Bald nach Albrechts Tode wurden Vertreter der vier sogenannten Herrenzünfte aufgenommen, dann zur Zeit Ludwigs des Bayern solche der übrigen Zünfte; seit 1382 hatten neben diesen gewählten Zunftstratsherren auch die Zunftmeister Sitz und Stimme.²⁾ In Worms vermischten sich die Zunftkämpfe mit den Kämpfen gegen das bischöfliche Regiment; gegen den gemeinsamen Feind hielten Patrizier und Handwerker zusammen, auch wenn sonst ihre Interessen auseinanderliefen. So kam es, daß auch hier nicht erst durch heftigen Bürgerkrieg die Handwerker die Erfüllung ihrer Wünsche zu erzwingen brauchten. Wechselvoll war der Kampf der Zünfte gegen den Rat in den Städten Straßburg und Speier. In ersterer Stadt erfuhr die Verfassung im Laufe von 1½ Jahrhunderten je nach dem Siege der Patrizier oder Handwerker eine sechzehnmalige Veränderung, in letzterer bedurfte es einer dreimaligen Erhebung der Zünfte, ehe sie die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung durchsetzen konnten. Verhältnismäßig spät brach die Bewegung in den Städten Mainz und Köln aus. In Mainz gesellte sich zu dem Kampfe der Zünfte gegen die Herrengeschlechter ein den beiden Ständen gemeinsamer Kampf gegen die erzbischöfliche Gewalt, welcher dazu beitrug, daß den Patriziern bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts die Herrschaft blieb. Seit 1411 wurde das Andrängen der Zünfte gegen die Geschlechter ungestümer und rief Unruhen hervor, die erst 1430 durch Vermittelung des Erzbischofs und der Städte Worms, Speier und Frankfurt beigelegt wurden und den Zünftlern Anteil am Rat und den städtischen Ämtern brachten. In Köln begünstigte der Zwiespalt zwischen den beiden hervorragenden Geschlechtern der Overstolz und der Wyßen die zünftische Bewegung. Trotzdem errangen die Handwerker erst nach einem zwanzigjährigen Kampfe 1396 den Sieg über die stolzen Geschlechter.³⁾ In den königlichen Pfalzstädten begann das Streben der Zünfte nach Teilnahme am Regiment fast zu derselben Zeit, wie in den Bischofstädten, und die Bewegung führte zu ganz ähnlichen Erscheinungen. Nirgends aber endete sie mit dem Siege der Geschlechter. Viele von den letzteren, welche mit den neuen Zuständen sich nicht befreunden konnten,kehrten den Städten den Rücken; die zurückbleibenden aber mußten sich zumeist dazu verstehen, in eine von den Zünften einzutreten; nur selten gestattete man ihnen die Bildung einer eignen Korporation.⁴⁾ So kam das Regiment zuletzt allein an die Zünfte. Das erste Zunftregiment ward 1349 in Speier eingerichtet. Die Patrizier bildeten neben den zwölf Handwerkerzünften eine dreizehnte Zunft

1) Arnold a. a. D. 224. 2) Arnold a. a. D. 225. 3) Arnold a. a. D. 226 fig.
4) Arnold a. a. D. 229.

und waren ebenso durch zwei Abgeordnete im Räte vertreten wie jede andere Zünne. In Köln wurden sie 1396 gezwungen, einer der bestehenden Korporationen beizutreten. Jede Zunft sandte hier je nach der Mitgliederzahl einen oder mehrere Vertreter in den Rat, alle zusammen sechsunddreißig, die sich dann durch Zuwahl von dreizehn Bürgern zu einem Kollegium von 49 Ratsherren erweiterten.¹⁾ Nur ganz ausnahmsweise gelang es den Patriziern hier und da, einige Vorrechte der alten Zeit in die neue hinüberzuretten. Sie bildeten in einigen, besonders in den eigentlichen Reichsstädten, die erste Ratsbank, und nahmen nach wie vor für sich das Prädikat „Herr“ in Anspruch; irgendwie politisch privilegiert aber waren sie hier ebensowenig, als anderswo.

Eine besondere Klasse von Einwohnern bildeten in allen größeren Städten, namentlich im Westen und Süden Deutschlands, die Juden.²⁾ Bis zu den Kreuzzügen scheinen sie eine von den übrigen Bewohnern der Städte abweichende Behandlung nicht erfahren zu haben; sie waren wie diese dem Bischof oder dem zum Stadtherrn gewordenen ehemaligen kaiserlichen Beamten unterworfen, standen aber in keinem besonderen Abhängigkeitsverhältnis vom Kaiser. Als dann die Begeisterung für die Sache des heiligen Landes den Fanatismus gegen jeden Andersgläubigen weckte und die Juden als Feinde des Kreuzes blutige Verfolgung erlitten, da erachteten es die Kaiser für ihre Aufgabe, die Hilfslosen, welche die Landesherren und städtischen Obrigkeiten gegen die Wut des Pöbels entweder nicht schützen wollten oder nicht schützen konnten, in des Reiches Schutz zu nehmen. Das that zuerst Heinrich IV., indem er in dem Landfriedensgesetz von 1103 ihnen, wie Kirchen, Geistlichen und Mönchen, Laien, Kaufleuten und Frauen, eidlich Sicherheit verhiess.³⁾ Als während des zweiten Kreuzzugs sich die Verfolgung erneuerte, verbürgte sich Konrad III. für ihre Sicherheit und gewährte ihnen Aufnahme in seine Burg Nürnberg.⁴⁾ Seitdem bildete sich die Auffassung, daß die Juden nicht unter dem Schutz der Landesherren und Städteobrigkeiten, in deren Gebiet sie ansässig waren, ständen, sondern unter dem des Kaisers, dem sie dafür Abgaben zu zahlen schuldig wären. Diese „Kammerknechtschaft“ der Juden tritt uns im Anfange des 13. Jahrhunderts als vollendete Thatsache entgegen; zuerst unter Friedrich II. werden sie amtlich als spezielle Knechte der kaiserlichen Kammer bezeichnet.⁵⁾ Was ursprünglich zu ihrem Besten geplant war, schlug ihnen zum Bösen aus: die Kammerknechtschaft verbesserte nicht ihre Lage, sondern verschlimmerte sie. Sie schützte sie nicht nur nicht vor Verfolgungen, sondern begünstigte vielmehr die Ausbildung der Theorie, daß gegen sie jede Unbill erlaubt sei und daß sie rechtlos sein müßten.⁶⁾ Die Kaiser gaben selbst das übelste Beispiel. Sie erlaubten sich jede Gewaltthat gegen ihre Schutzbefohlenen, drückten sie mit harten Schatzungen und nahmen ihnen nicht selten ihr ganzes Vermögen weg. Was halfen ihnen ihre feierlich verbrieften Privilegien

1) Arnold a. a. D. 230. 2) Für das Folgende vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschw. 1865, und Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. I. T. Hannover 1862. 3) Stobbe 10. Heinrichs IV. Landfriedensgesetz s. in M. G. L. II, 60. 4) Otton. Fris. Gesta Frid. I, 37. 5) Stobbe 12 und 202 N. 2. Nach der späteren Sage erwarb Josephus den Juden diesen Schutz von Kaiser Vespasian dadurch, daß er Titus von der Gicht heilte, s. Sachsenspiegel III, 7, § 3. Schwabenspiegel c. 260. 6) Stobbe 15 und 204 N. 17.

gegen die Habucht der Großen dieser Erde? Kein Kaiser, kein Landesherr war verpflichtet, die Freiheitsbriefe seines Vorgängers anzuerkennen; mit dem Tode des bisherigen Schutzherren waren sie aufs neue rechtlos, jeder Willkür preisgegeben, bis sie von dem neuen Herrn um schweres Geld die Erneuerung ihrer Privilegien sich erworben hatten. Nach der Anschauung des späteren Mittelalters war es jedem Könige bei seinem Regierungsantritt gestattet, den im Reiche lebenden Juden Hab und Gut zu nehmen und sie zu töten, und nur besonderer Gnade hätten sie es zu danken, wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wurde.¹⁾ Das Regal des Judenschutzes wurde von den Königen und Kaisern wie andere Regalien an Fürsten, Herren und Städte verliehen, die damit in die Rechte des bisherigen Inhabers eintraten. Diese Übertragung erfolgte entweder in der Weise, daß die an einem bestimmten Orte oder in einem gewissen Bezirke ansässige Judenschaft auf immer oder für eine Reihe von Jahren dem Landesherrn oder der Obrigkeit unterworfen wurde, oder in der Form, daß dem Landesherrn oder der Obrigkeit die Aufnahme von Juden an einem bestimmten Orte oder in einem Bezirke, wo bisher noch keine ansässig waren, gestattet wurde.²⁾ Am längsten hielten die Kaiser in den Reichsstädten ihr Regal fest; am frühesten opferten sie es in den bischöflichen Städten. Von den Bischöfen ging mit der Erbschaft der Macht auch die des Judenschutzes auf die städtischen Obrigkeiten über, die dafür den bisherigen Nutznießer durch einmalige Zahlung einer größeren Summe oder durch eine jährliche Abgabe entschädigten. Bei der Verleihung des Judenregals an Bischöfe, Fürsten oder Städte behielten sich die Kaiser nicht selten das allgemeine Besteuerungsrecht vor, um durch Erhebung von außerordentlichen Abgaben sich für die Einbuße, die ihrer Kasse aus der Aufgabe des Regals erwuchs, möglichst schadlos zu halten.³⁾ Doch zwang sie die Geldnot oft, im einzelnen Falle gegen eine einmalige Abfindung für immer auf die Ausübung des Besteuerungsrechtes Verzicht zu leisten, zum großen Schaden der kaiserlichen Kammer, der damit eine reichfließende Einnahmequelle auf die Dauer verstopft wurde. Das Privileg, Juden zu halten (Judaeos habere oder tenere), wurde seit Friedrich II. oft an Fürsten und Städte verliehen und von denselben gern erworben, weil die „Nutzung“ der Juden reiche Einkünfte versprach. Seitdem Karl IV. in der goldnen Bulle den Kurfürsten ohne jegliche Einschränkung das Recht der Judenaufnahme und Judennutzung eingeräumt hatte, nahmen es auch die anderen Landesherrn ohne besondere kaiserliche Verleihung als ein selbstverständliches Stück der Landeshoheit in Anspruch.⁴⁾

1) Vgl. die Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg bei Stobbe 17: dann so ein yeder Romischer konig oder kayser gekrönet wird, mag er den Juden allenthalben jm Reich alle jr güet nemen darzu jr leben, und sie tödten, bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedechnus zu enthalten, des hat die gemein Judischait jm Reich Teutscher land freyheit behalten, das sie sulcher beswerd halben mit dem dritten tail jrs guts hinfür einem yeglichen kayser zu geben verpenet sind, damit jr leib, leben und ander jr güet auf das mal zu lössen. 2) Stobbe 19. 3) Eine besondere Art der Besteuerung führte Ludwig der Bayer 1342 ein; er bestimmte, daß jeder Jude und jede Jüdin, welche über zwölf Jahre alt wären und mindestens 20 Gulden Vermögen besäßen, ihm jährlich einen Leibzins von einem Gulden, den sog. goldnen Opferpfennig, zahlen sollten. Seine Nachfolger behielten denselben bei, sahen sich aber auch gelegentlich genötigt, den Ertrag zu veräußern. Stobbe 31 fsg. 4) Stobbe 25.

Wegen der hohen Bedeutung, welche die Juden für die Finanzen der Kaiser und der Landesherren hatten, war eigenmächtiger Wechsel des Wohnortes ihnen verboten und wurde hier und da mit Einziehung ihres ganzen Vermögens bestraft; bei dem geringen Werte ihres unbeweglichen Besitzes bildete das konfiszierte Vermögen freilich eine äußerst dürftige Entschädigung für die Verluste, welche der Wegfall der Steuern und etwaiger außerordentlicher Abgaben mit sich brachte.¹⁾

Bis zu den Kreuzzügen war der gesamte Handel fast allein in den Händen der Juden; seitdem wuchs mit jedem Jahre die Konkurrenz christlicher Kaufleute, zu deren Verbänden den verachteten Juden der Zutritt verweigert blieb. Von Messen und Märkten verjagt, „wurden sie vom Welthandel zurückgedrängt, und auf den Schacher und Wucher beschränkt.“²⁾ Sie gaben nun Großen wie Kleinen, die des Geldes bedurften, gegen Verpfändung von beweglichen oder unbeweglichen Besitztümern und gegen hohe Zinsen Darlehen und brachten auf diese Weise das ganze Geldgeschäft in ihre Hand. Dies mußte ihnen um so leichter gelingen, als ihnen infolge der kirchlichen Lehre, daß Zinsnehmen als sündhafter Wucher verboten sei, auf diesem Gebiete keine christliche Konkurrenz begegnete. Innocenz III. trug sich zwar mit der Absicht, den Juden das Zinsnehmen gleichfalls zu verbieten, und forderte demgemäß im Jahre 1200 die Fürsten und Obrigkeiten auf, sie unter Strafansdrohung zur Zurückzahlung der empfangenen Zinsen anzuhalten, aber das von ihm berufene Laterankonzil von 1215 sah sich doch genötigt, den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und nur die Forderung übermäßiger Zinsen mit Strafe zu belegen.³⁾ Es hat auch nach dieser Zeit nicht an Wucherverboten gefehlt, aber wirksam hat sich keins derselben erwiesen. Konnte man das Übel nicht beseitigen, so suchte man wenigstens den schweren, wirtschaftlichen Nachteilen, die der unbeschränkte Wucher nach sich zog, durch gesetzliche Regelung des Zinsfußes zu begegnen. Einen ersten Versuch der Art machte der Mainzer Städtetag von 1255 durch die Bestimmung, daß kein Jude von einem Pfund Heller mehr als zwei Pfennige bei wöchentlicher, $\frac{4}{12}$ vom Pfunde bei jährlicher Zinszahlung nehmen sollte, d. h. 43 $\frac{1}{3}$ % bei wöchentlicher, 33 $\frac{1}{3}$ % bei jährlicher Zinsberechnung.⁴⁾ Während des 14. und 15. Jahrhunderts haben wiederholt ähnliche Festsetzungen des Zinsfußes stattgefunden, aber auch so blieb derselbe ein so entsetzlich hoher, daß der arme Handwerker, den die Not zur Aufnahme eines Darlehens zwang, nur unter besonders günstigen Verhältnissen imstande war, je wieder seiner Schuld ledig zu werden. Haß und Wut der gedrückten Schuldner machten sich von Zeit zu Zeit in heftigen Verfolgungen der jüdischen Wucherer Luft, am heftigsten in den Jahren 1349—1351, wo ihnen der Aberglaube die Schuld an der verheerenden Seuche aufbürdete (S. 246 flg.). Da der Jude für rechtlos angesehen wurde, erschien der Mord als das einfachste Mittel, den lästigen Gläubiger loszuwerden. Aber nicht immer hatte dieses Mittel den erhofften Erfolg. Denn nicht selten trieben nun die Kaiser oder Landesherren die jüdischen Forderungen für die eigene Kasse ein, indem sie die gesetzlichen Erben der Erschlagenen zu sein behaupteten.⁵⁾ Sicherer

1) Stobbe 26. 2) Stobbe 103. Vgl. Kieselbach, Gang des Welthandels p. 45, angeführt bei Stobbe a. a. D. 232 N. 91. 3) Stobbe 106 flg. 4) Stobbe 110. Ein Pfund Heller bestand aus 240 Pfennigen. 5) Stobbe 131.

als der Mord wirkte ein anderes Mittel, das seit dem 14. Jahrhundert öfters angewandt wurde, um den christlichen Schuldnern Erleichterung zu verschaffen. Es bestand darin, daß von Päpsten, Kaisern oder Landesherren bisweilen alle jüdischen Forderungen für nichtig erklärt oder bedeutend herabgemindert wurden, indem die Schuldner von der Zahlung der Zinsen befreit wurden. Man rechtfertigte solche Eingriffe in das Vermögen der Juden damit, daß dem Kaiser Gut und Blut seiner Kammerknechte gehöre und daß er mit demselben machen könne, was er wolle.¹⁾ In der Zeit Ludwigs des Bayern und Karls IV. kamen dergleichen Schuldauhebungen oder Schuldminderungen vereinzelt vor; Wenzel dagegen „führte die Verabingung der Juden in systematischer und großartiger Weise aus und verschaffte nicht bloß den Schuldnern Erleichterung in ihren Schuldverhältnissen, sondern wies auch den einzelnen Städten große Summen zu und sorgte in origineller Weise für seine eigene Kasse.“²⁾ Im Jahre 1385 kam er mit der Vertretern von 38 schwäbischen Städten über eine allgemeine Verabingung der Juden überein. Gegen eine von den Städten zu leistende Zahlung von 40000 Gulden an die kaiserliche Kammer willigte er in eine Herabsetzung aller Forderungen, welche die in den vertragsschließenden Städten wohnenden Juden gegen irgend jemand hätten, es seien Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger oder Bauern, Frauen oder Männer, Geistliche oder Laien.³⁾ Die Urkunde selbst spricht zwar nur von dem Erlasse eines Vierteltheils der vorhandenen Schuldforderungen, doch geht aus den Chroniken hervor, daß die Juden auch die übrigen drei Viertel verloren und an die Städte selbst abtreten mußten, die nun die Eintreibung zu eigenem Nutzen in die Hand nahmen. Wie bedeutend die Städte bei diesem Verfahren gewannen, lehrt das Beispiel Nürnbergs. Es erpreßte von seinen Juden nicht weniger als 80000 Gulden; von dieser Summe erhielt der König 15000 Gulden als Abschlagszahlung auf die vertragsmäßig ihm zustehenden 40000 Gulden, und die königlichen Räte, welche sich um das Zustandekommen des Vertrages verdient gemacht hatten, ein Ehrengeschenk von 4000 Gulden. Auch so blieb der Stadt noch ein Reingewinn von gegen 60000 Gulden, d. h. mehr als die gesamten jährlichen Einnahmen der Kommune betragen.⁴⁾ Trotzdem schon waren Herren und Bürger ihnen aufs neue so schwer verschuldet, daß Wenzel eine noch umfassendere Schuldentilgung anordnete.⁵⁾ Die Erschütterung des Credits, die diesen unsauberen Manipulationen folgte, währte mehrere Jahre. Die Juden wollten nicht mehr Geld leihen, solange ihnen nicht Bürgschaft dafür gegeben wurde, daß sie auch wirklich das ausgeliehene Kapital mit Zinsen zurückerhalten würden. Die Not zwang die Kaiser, ihrem Wunsche

1) So schreibt Ludwig der Bayer 1343 an mehrere Juden, er wolle auf sein Recht, Schuldentilgungen vorzunehmen, nicht verzichten, wan ir uns und daz riche mit leib und mit gut angehoert, und mugen damit schaffen, tun und handeln, swaz wir wellen und wie uns gut dunchet (Mon. Zollerana III, no. 110; vgl. die Urk. Karls IV. v. J. 1347 a. a. D. no. 181); Stobbe 133. 2) Stobbe 133. 3) Die Urk. v. 12. Juni 1385, mitgeteilt in den Chroniken der deutschen Städte I, 115—120. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel I, p. 493 flg., no. 269; vgl. Urkunde vom 5. Juli a. a. D. p. 497 flg., no. 272. 4) Zur Geschichte der Juden-schuldtilgung von 1385, vgl. Hegel, Chr. d. d. St. I, 111 flg. Stobbe 57 flg. Lindner, Gesch. des deutschen Reichs unter König Wenzel I, 272 flg. Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel I, 461 flg., 492 flg. 5) Vgl. Deutsche Reichstagsakten II, 272 flg. Stobbe 137.

zu willfahren; es ist aber bezeichnend für die allgemein gewordene Auffassung von der unbedingten Rechtlosigkeit der Juden, daß ein nach unseren Begriffen selbstverständliches Recht ihnen nur gnadenweise auf eine kurze Frist von Jahren gewährt wurde.¹⁾

Innerhalb der Städte bewohnten die Juden nicht bloß ein besonderes Viertel, das hier und da, z. B. in Köln, Regensburg und Frankfurt a. M. durch Mauern und Thore von der übrigen Stadt getrennt war, sondern bildeten auch zumeist in kommunaler wie in rechtlicher Beziehung eine eigene Gemeinde. Doch waren die Grenzen dieser Selbständigkeit in den verschiedenen Orten bald enger, bald weiter gezogen. Während z. B. in Zürich die Juden keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, sondern sich eidlich verpflichten mußten, alle Streitigkeiten durch die städtische Obrigkeit entscheiden zu lassen, waren die Kölner Juden — nur die schwersten Verbrechen abgerechnet — von der erzbischöflichen Gerichtshoheit befreit und einem von der Judengemeinde gewählten „Judenbischof“ (Rabbiner) untergeordnet, dem ein „Kapitel“ zur Seite stand. Der Judenbischof hatte nicht bloß in Streitigkeiten der Juden unter sich Recht zu sprechen, sondern es mußten auch die Christen etwaige Klagen gegen einen Juden bei ihm anhängig machen und sich mit dem Spruche bescheiden, den die Mehrheit des Kapitels fällte.²⁾ An anderen Orten wurden Streitigkeiten zwischen Christen und Juden vor einem aus beiden Religionsparteien zusammengesetzten Richterkollegium zum Austrag gebracht.³⁾

Obwohl das mittelalterliche Strafrecht zwischen Juden und Christen keinen Unterschied machte, so wurden doch thatsächlich bei gleichem Vergehen die Juden gewöhnlich härter bestraft als die Christen, vor allem wurden Leibes- und Lebensstrafen an jenen in entehrenderer Weise vollzogen als an diesen.⁴⁾

Die Ausübung ihrer Religion und der Bau von Synagogen war ihnen zwar gestattet, doch mußten sie sich überall beschränkende Bestimmungen gefallen lassen. Sie durften ihre Feste nur in geschlossenen Räumen abhalten, waren in der Passionszeit von Straßen und Märkten ausgeschlossen, um nicht durch ihren Anblick das religiöse Gefühl der Christen zu beleidigen, mußten am Freitag Thüren und Fenster ihrer Wohnungen verschlossen halten und sich in ihre Häuser zurückziehen, wenn das Sakrament bei ihnen vorbezogen wurde u.⁵⁾ Auch durch allershand andere Vorschriften sollte eine strenge Scheidung zwischen Christen und Juden aufrecht erhalten werden. Es war den Christen verboten, mit Juden an einem Tische zu speisen, bei jüdischen Schlächtern Fleisch zu kaufen oder mit Juden zu baden. Den Juden hinwiederum untersagte man das Halten christlicher Sklaven und Dienstboten und verlangte von ihnen das Tragen besonderer Abzeichen, welche sie sofort als Juden kenntlich machten. Bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts war ihnen in Deutschland nur das Tragen der spitzen Hüte geboten, seit dieser Zeit mußten sie auch die demüthigenden Abzeichen annehmen, welche in den Ländern der romanischen Zunge schon längst üblich waren. So befahl Sigismund im Jahre 1434 den Augsburger Juden, daß sie auf ihren Kleidern gelbe Ringe anbringen sollten, und in der Bam-

1) Stobbe 139. 2) Stobbe 88 flg., 141. 3) In Augsburg bestand dieser Brauch bis 1436. Stobbe 83 flg., 144 flg. 4) Stobbe 160. 5) Stobbe 170.

berger Diözese mußten seit 1451 in Folge eines Beschlusses der Bamberger Provinzialsynode alle jüdischen Männer auf der Brust einen Ring von gelben Fäden, die Frauen zwei blaue Streifen am Kopfpfuge tragen.¹⁾

Über das innere Aussehen der deutschen Städte des Mittelalters fehlt es fast ganz an urkundlichen Nachrichten, vor allem an solchen, welche uns von der Art des Häuserbaues Kunde bringen.²⁾ Die Gassen waren eng und winklig, da nirgends ein fester Bauplan innegehalten wurde; an freien Plätzen war überall Mangel, und selbst die Märkte erwiesen sich meist für den lebhaften Handelsverkehr, der sich seit dem 13. Jahrhundert in den Städten entfaltete, nicht geräumig genug. Die an und für sich schmalen Gassen erfuhren eine weitere Verengung durch die Gaden und Überhänge der Häuser, aus denen selbst wieder Erker und Söller hervorsprangen, so daß die oberen Stockwerke gegenüberliegender Häuser einander bis auf wenige Ellen genähert waren. Wo, wie in den Städten Niedersachsens, Thüringens und Frankens, die vorspringenden Oberstöcke durch Pfeiler gestützt wurden, entstand zwischen dem eingerückten Unterstock und den Pfeilern ein gedeckter Gang, die Lauben, der den Fußgängern bei Unwetter einigen Schutz bot. Die Reinlichkeit in den Straßen ließ viel, wenn nicht alles zu wünschen übrig. Nur wenige Städte kannten den Luxus des Pflasters; daher waren bei anhaltendem Regenwetter die Wege grundlos und für Wagen- und Fußverkehr kaum passierbar. Unrat und Dünger warf jeder vor die Häuser, und erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts suchte der Rat durch Polizeiverordnungen dem Unwesen zu steuern. War der Stadt der Besuch des Königs oder eines Fürsten angefangen, so wurden die Straßen durch Aufwerfen von Stroh und Schutt in eine etwas bessere Verfassung gebracht. Die Mehrzahl der Häuser war bis ins 14. Jahrhundert aus Holz gebaut und mit Schindeln oder Stroh gedeckt; hier und da ragte eine Kirche, ein Stift oder Kloster oder ein Patrizierhof hervor, die durch ihren massiven Bau sich vorteilhaft von den benachbarten „Baumhäusern“ unterschieden. Seitdem hörte man auf, die Häuser bloß aus Holz zu bauen; durch die Verwendung des Steins und durch die zu größerer Sicherheit angeordnete Ziegeldeckung gewannen die Städte äußerlich ein stattlicheres Aussehen. Hier und da wurde nun verboten, die Straßen durch Überhänge und Vorbauten zu verengern, und durch Aufstellung von Feuerlöschordnungen suchte man in einzelnen Städten die Feuerzgefahr zu verringern.

Nach der Lage der Stadtteile wurden die städtischen Einwohner, gleichgiltig, welchem Geburtsstande sie angehörten, in Gebur- oder Heimschaften (*viciniae*) eingeteilt; den Mittelpunkt derselben bildete die Kirche: die Geburtschaften waren also in erster Linie kirchliche Sprengel, zugleich aber politische Bezirke. Ihre politische Bedeutung tritt namentlich in Köln hervor. Hier hatte jede von den sieben Parochien der alten Stadt ihren eignen Burrichter, der die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete, und ihr eignes Rathhaus zur Abhaltung der Burdinge; die Vorstadtparochien, die mit dem Anwachsen der Bevölkerung um den ursprünglichen Kern sich ansetzten, erhielten eine ähnliche Verfassung, so daß jede von den 19 Gemeinden, aus denen Köln

1) Stobbe 175. 2) Vgl. zum folgenden Arnold, Gesch. der deutschen Freistädte II, 218 flg. Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit II, 1, 108 flg. (9. Aufl. Leipz. 1876).

im späteren Mittelalter bestand, eine gewisse politische Selbständigkeit besaß, bis mit dem Emporkommen des Rates und dem Eindringen der Zünfte in denselben die Autonomie der Gemeinden erlosch. In Regensburg hießen die Stadtbezirke *vigiliae* oder Wachten; jede *Vigilie* stand unter einem patrizischen *magister vigiliae*. Der Name beweist, daß die Einteilung auch eine militärische Bedeutung hatte und daß der Bürgerchaft, in ihre Wachtsprenkel geordnet, die Verteidigung der Stadt gegen feindlichen Angriff oblag. Nach Stadtvierteln war denn auch das städtische Heer anfangs gegliedert, und nach der Reihe wechselten die Parochien bei Auszügen ab.¹⁾ Niemals rückte die gesamte Mannschaft ins Feld; regelmäßig blieb die Hälfte zur Verteidigung der Mauern zurück. Später trat an Stelle der Parochie-Einteilung die Teilung nach Zünften; jede Zunft hatte ihr eignes Banner und stand unter der Führung ihres Meisters; mehrere Zünfte zusammen bildeten eine Abtheilung mit einem Anführer. Zur Zeit der Patrizierherrschaft zerfiel das städtische Heer in Reifige und Fußvolk; zu Roß und im Harnisch versahen die Patrizier den Waffendienst, die Handwerker stritten zu Fuß; während jene mit Lanzen und Schwertern bewaffnet waren, kämpften diese mit Pfeil und Bogen, mit Hellebarden, Streitärten, Spießen und Morgensternen. Seit dem 13. Jahrhundert trugen auch die Zünftler lederne Panzer, und seit dem 14. Jahrhundert ließen sie sich auf Wagen in den Kampf fahren.²⁾ Neben ihrer eigenen kriegerischen Ausrüstung hielten die Städte schon seit der Zeit Friedrichs II. auch Reiter und Fußknechte in ihrem Solde, oder sie schlossen mit irgend einem Herrn oder Ritter einen Vertrag ab, der diesen verpflichtete, gegen eine gewisse Summe Geldes eine bestimmte Zahl von Söldnern zu werben und mit ihnen im Dienste der Stadt zu kämpfen. Vor allem suchten die Städte sich die Hilfe und Freundschaft benachbarter Burgherren zu sichern, betrauten auch gern einen Grafen oder Herrn mit der Führung ihrer Truppen. Das städtische Banner stand als Wahrzeichen der Stadt in großen Ehren und begleitete auf reichgeschmücktem Wagen, dem sogenannten Standart,³⁾ die städtischen Truppen ins Feld. Nur vom Mainzer, Straßburger und Kölner Banner sind genauere Beschreibungen uns erhalten. Auf dem Mainzer sah man den heiligen Martin, wie er dem Armen seinen Mantel giebt; auf dem Straßburger, das fünfzehn Fuß hoch und dreizehn Fuß breit war, war die Jungfrau Maria in blauem Kleide abgebildet, auf einem purpurnen Kissen sitzend, aus dessen Ecken vier goldne Lilien hervorsprangen. Das Kölner Banner war ein sechzehn Fuß langer Wimpel und zeigte in seiner Mitte die Kronen der heiligen drei Könige, umgeben von den Wappen sämtlicher Ortsheiligen.⁴⁾

Ein eigentlicher städtischer Haushalt entstand erst im 12. Jahrhundert, als der Rat die Verwaltung in die Hand nahm. Zur Befreiung der Kriegszüge und Fehden, zur Bezahlung der Beisteuern für den König und zur Erhaltung und Erweiterung der Mauern bedurfte der Rat Geld, und dieses

1) Über das mittelalterliche Kriegswesen vgl. außer Arnold II, 231 fg. auch Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berl. 1820 und Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. 2 Bde. Leipz. 1855. 2) Arnold II, 240. 3) Vgl. den Brief des kaiserl. Notars Burchard an Abt Nikolaus von Sigburg vom Jahre 1162 in der Chron. regia Colon. (Schulausg.) p. 109 fg. und Ann. Wormat. bei Böhmner, Fontes II, 159. 4) Arnold II, 248.

konnte er nur durch Besteuerung der Bürgerschaft erhalten. Man nannte eine solche Steuer Ungeld, d. h. eine Abgabe, zu deren Zahlung von vornherein niemand verpflichtet ist, da ihre Einforderung nicht auf einem unbestreitbaren Rechtsgrunde beruht. Ursprünglich nur nach Bedürfnis erhoben, wurde das Ungeld seit dem 14. Jahrhundert eine stehende Steuer und bildete als solche die wichtigste Einnahmequelle der Städte. Es wurde in der älteren Zeit nicht in Geld erhoben, sondern bestand in Naturalabgaben von den notwendigsten Lebensmitteln, vor allem von Wein, Bier und Getreide.¹⁾ Gering war die Einnahme aus Bußen und Strafgeldern oder aus Renten und Gefällen, die an die Städte gekommen waren; bedeutender der Ertrag der Judensteuer. Als seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die gewöhnlichen Einnahmen zur Deckung der notwendigsten Ausgaben nicht mehr ausreichten, versiel man auf das System außerordentlicher Abgaben.²⁾ Man erhob erst ausnahmsweise, dann bleibend eine Personal- und Vermögenssteuer, die in einzelnen Städten recht hohen Ertrag brachte. In Basel wurde das neue Ungeld zuerst 1362 umgeschrieben und dann jährlich neu aufgelegt bis 1375; nach zweijähriger Pause wurde es 1378 und 1379 wieder eingefordert, ebenso in den Jahren 1385 bis 1387. Im Jahre 1400 führte der Rat eine Art progressiver Vermögens- und Gewerbesteuer ein; von 10000 Gulden und darüber sollten 1 Pfund 10 Schillinge, von 7000 Gulden 1 Pfund 5 Schillinge, von 5000 Gulden 1 Pfund, von 4000 Gulden 15 Schillinge wöchentlich bezahlt werden u. s. f.; ein Einkommen von 10 Gulden wurde mit 8 Pfennigen herangezogen. Außerdem errichtete man einen neuen Pfundzoll, d. h. man legte auf jedem Kauf oder Verkauf im Werte von einem Pfund eine Abgabe von 4 Pfennigen. Beide Steuern ergänzten sich gegenseitig, wie man aus der Bestimmung ersieht, daß, falls der Pfundzoll in einer Woche mehr betragen würde, als die Steuer vom Vermögen, der Zoll allein entrichtet werden sollte und umgekehrt. Die Einschätzung des Vermögens und des Einkommens vom Gewerbe blieb dem einzelnen überlassen.³⁾

Unter den städtischen Ausgaben sind zunächst die „Beden“ für den König und die Bischöfe zu nennen. Reichssteuern wurden wohl zuerst unter Heinrich IV., zuletzt unter Rudolf von Habsburg eingefordert; nach Rudolfs Zeit waren nur die eigentlichen Reichsstädte bedenkpflichtig; die übrigen erkannten eine Steuerpflichtigkeit dem Reiche gegenüber nicht an, und die späteren Kaiser haben auch keinen ernstlichen Versuch gemacht, ein Besteuerungsrecht auszuüben. Sie begnügten sich mit den Verehrungen, welche ihnen nach alter Gewohnheit bei besonderen Gelegenheiten von den Bürgern gemacht wurden. Nur an der Fahrt „gen Lamparten“ hatten die Städte nach wie vor mit ihren Söldnern teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen, wenn sie nicht durch ausdrückliches kaiserliches Privileg von beidem befreit waren.⁴⁾ — Beden an die Bischöfe wurden von den Städten auch nach der Abschüttelung der bischöflichen Vogtei hier und da auf Grund von Sühneverträgen geleistet, doch verloren dieselben, seit Rudolf von Habsburg die Reichsunmittelbarkeit der Städte anerkannt hatte, ihre rechtliche Grundlage und hörten von selbst auf; die Spenden an Wein, Hafer und Fischen, welche den Bischöfen als Ehrengabe beim Eintritt in die Städte

1) Arnold II, 259. 2) Arnold II, 265. 3) Arnold II, 265 fig.
4) Arnold II, 269.

gegeben wurden, waren nur ein dürftiger Ersatz für das Verlorene.¹⁾ — Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben der Städte waren die für Erhaltung der Wehrfähigkeit und die für Verkehrszwecke, welche natürlich nicht jedes Jahr gleich waren, sondern in ihrer Höhe sich nach den wechselnden Bedürfnissen richteten; ferner die für Gesandtschaften und für Besoldung der städtischen Beamten. Größer als die regelmäßigen Ausgaben waren die außerordentlichen, die oft das Budget der Stadt in völlige Verwirrung brachten, die Ausgaben für Kriegszüge oder Fehden, Schadenersatzleistungen, Privilegienkäufe u. a. m.²⁾ Da es nicht möglich war, durch immer neue Ungelder die Bürger zu drücken, so sahen sich die Städte genötigt, Schulden zu machen. Gebeffert wurden sie dadurch freilich nicht; sie verloren nicht allein ihre Renten und Gefälle durch Verpfändung an die Gläubiger, sondern bürdeten sich auch Lasten auf, deren sie nie wieder ledig werden konnten.

Achtes Kapitel.

Geschichte der deutschen Hanse.³⁾

§ 48.

Die ausländischen Genossenschaften deutscher Kaufleute und ihr Einfluß auf die Einungen der Städte.

Was für die italienischen Städte des Mittelalters das mittelländische Meer, war für die Städte des Nordens das in ein Ost- und Westbecken geteilte Nordmeer. Schon früh hat der Verkehr auf der Ostsee begonnen. Die zahlreichen Münzfunde längs der beiden Handelsstraßen, welche vom schwarzen

1) Arnold II, 271. 2) Arnold II, 272. 3) Urkundliche Quellen zur Geschichte der Hanse: Hanasisches Urkundenbuch, bearbeitet von K. Höhlbaum, Bd. 1—3. Halle 1876—1884. — Die Reccessen und andere Akten der Hansestage von 1256—1430, herausgeg. durch die historische Kommission bei der k. Ak. d. W. zu München, bearbeitet von Koppmann, Bd. 1—5. Leipz. 1870—1880; Hanse-recessen von 1431—1476, bearb. von G. Freih. v. d. Kopp, Bd. 1—4. Leipz. 1876 bis 1883; Hanse-recessen von 1477—1530, bearb. von D. Schäfer, Bd. 1 u. 2. Leipz. 1880—1883. — Hanasische Geschichtsblätter, herausgeg. vom Verein für hanasische Geschichte, Jahrg. 1—10. Leipz. 1871 flg. — Litteratur: Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. 3 Bde., Göt. 1802—1808. — Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. 2 Bde. Hamb. 1830. — Barthold, Geschichte der deutschen Hanse. 3 Bde. Leipz. 1853 u. 1854. Neue Titelausgabe 1862. — Schlözer, Die Hanse und der deutsche Ritterorden in den Ostseeländern. Berl. 1851. — D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hanasische Geschichte bis 1376. Jena 1879. — Denick, Die Hansestädte, Dänemark und Norwegen von 1369—1376. Halle 1880. — Hartung, Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts. Berl. 1877. — Hoffmann, Über allgemeine Hansestage in Lübeck. Progr. des Katharineums zu Lübeck. 1884. — Das Wort „hansa“ bedeutet da, wo es zuerst gebraucht wird, in Alfilas' Bibelübersetzung, soviel wie streitbare Schar; im Mittelalter verblähte die Bedeutung des Wortes, so daß man unter „Hanse“ eine Genossenschaft verstand, welche zur Erreichung gemeinsamer Ziele sich verbunden hatte. Im engeren Sinne gebrauchte man das Wort von den Gesellschaften deutscher Kaufleute im Auslande, welche sich zu Schutz und Trutz und zu gemeinsamem Betriebe des Handels in ihren Faktoreien zusammenthaten. Die Bezeichnung übertrug sich dann auf den Bund norddeutscher Städte, mit deren Lebensinteressen der Handel in den der Ost- und Nordsee anliegenden Ländern aufs engste verbunden war.